IV.

Die legitime Thronfolge im Königreiche Portugal.

Vertheidigung der Rechte des Hauses Sachsen-Koburg-Gotha auf den Thron von Portugal gegen die vermeintlichen Ansprüche des Dom Miguel von Braganza und seiner Descendenz.

1854.

Inhalt.

I. Die älteste Form der Thronfolge in den Reichen der pyrenäischen Halbinsel.
II. Entstehung des Königreichs Portugal.
III. Die Kortes von Lamego.
IV. Die Staatssuccession unter der ersten Dynastie (den ächten Burgunden).
V. Die Staatssuccession unter der zweiten Dynastie (den falschen Burgunden).
VI. Die Thronstreitigkeiten unter der Regierung und nach dem Tode des Königs Henrique und die spanische Zwischenherrschaft.
VII. Die Staatssuccession unter der dritten Dynastie, dem Hause Braganza.
VIII. Die Usurpation Dom Miguels und seine angeblichen Rechtsansprüche.
IX. Der Sturz der miguelistischen Usurpation und die Thronbesteigung Donna Maria's II.
X. Das Haus Sachsen-Koburg-Gotha auf dem Throne von Portugal.

Die Grundsätze der Staatssuccession, welche in den beiden Reichen der pyrenäischen Halbinsel seit Jahrhunderten gelten, weichen von den Prinzipien des deutschen Thronfolgerechtes dermassen ab, dass man in Deutschland in Schriften, wie im Leben, nicht selten der Ansicht begegnet: die kognatische Thronfolge in Spanien und Portugal, sei eine Neuerung, die Erfindung einer modernen Konstitution oder einer einseitigen väterlichen Verfügung zu Gunsten einer bevorzugten Tochter. Die Anwendung deutschrechtlicher Grundsätze auf die Thronfolge in Spanien und Portugal hat häufig eine schiefe Beurtheilung der in diesen Ländern stattfindenden Thronstreitigkeiten herbeigeführt und ist selbst in praktischer Beziehung von Bedeutung für die, diesen Königreichen gegenüber zu befolgende Politik gewesen.

Dabei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass der streitige Punkt bei der Staatssuccession in Spanien ein anderer ist, als in Portugal. In Spanien wird von der karlistischen Partei die kognatische Thronfolge bestritten und der Vorzug des Mannsstammes behauptet. Don Karlos beruft sich auf die Einführung der agnatischen Thronfolge durch das Autoacordado Philipps V; in Portugal haben selbst die Miguelisten die kognatische Thronfolge nie in Zweifel gezogen, sie greifen die Legitimität Marias II keineswegs deshalb an, weil diese als Prinzessin von ihrem Oheim Dom Miguel hätte ausgeschlossen werden müssen; sie richten ihre Deduktion nicht unmittelbar gegen das Recht dieser Königin (wie die Karlisten gegen das Recht der Königin Isabella), sondern sie sprechen bereits dem Vater Donna Maria's II, Dom Pedro IV, die Successionsfähigkeit ab. Nach ihren Ansichten hat Dom Pedro IV selbst nie ein Recht auf die portugiesische Krone gehabt und ein solches desshalb auch nicht auf seine Descendenz vererben können.

In der Person Dom Pedro's V hat ein deutsches Fürstenhaus, das erlauchte Haus Sachsen-Koburg-Gotha, den portugiesischen Thron bestiegen; eine Thatsache, die freilich vom Gesichtspunkte des deutschen Thronfolgerechts sehr auffallend erscheinen muss, da diese Linie nur kognatisch mit der Dynastie Braganza verwandt ist, während noch Agnaten dieses alten Hauses vorhanden sind. In Deutschland finden sich daher noch heutzutage Männer selbst in einflussreichen Kreisen, welche sich von dem Gedanken nicht losmachen können, dass in der portugiesischen Thronfolge eine Verletzung der Legitimität vorliege und dass ein ächter Legitimist »auf das gute Recht Dom Miguel's« schwören müsse.

Der Verfasser dieser Denkschrift hat sich die Aufgabe gestellt, die über die portugiesische Thronfolge in Deutschland verbreiteten Irrthümer nach Kräften zu berichtigen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist eine geschichtliche Begründung unerlässlich. Ausserdem bietet die Geschichte der portugiesischen Thronfolge vom staats- und rechtsgeschichtlichen Standpunkte desshalb schon an und für sich ein Interesse, weil sich in derselben manche altgermanische Rechtsgrundsätze in lebendiger Frische offenbaren.

I. Die älteste Form der Thronfolge in den Reichen der pyrenäischen Halbinsel.

Die älteste Form der Staatssuccession in den auf germanischer Grundlage erwachsenen Königreichen ist die des erblichen Wahlreichs. Die Königsgewalt wird nicht nach einer strengen Erbfolgeordnung übertragen, sondern das Königsgeschlecht, das edelste unter den edeln, hat nur den durch uraltes Herkommen geheiligten Anspruch, dass der König aus seiner Mitte genommen werden muss. Das Wahlrecht ist nicht völlig aufgehoben, sondern nur an Ein Geschlecht gebunden *). Bei dem einen Volke ist bald das Prinzip der Erblichkeit, bei dem andern das der Wahl in den Vordergrund getreten oder ganz zum Sieg gekommen.

Bei den Westgothen, deren Geschichte uns hier ausschliesslich interessirt, überwand das Wahlrecht des Volkes das Prinzip der Erblichkeit für eine Zeit lang völlig. Seit die West-

*) Siehe Hermann Schulze das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern § 6 S. 15 ff., § 7 S. 26 ff.

gothen von den Ostgothen getrennt waren, hatten sie keine eigenen Könige; Richter standen dem Volke oder seinen einzelnen Abtheilungen vor, Athanarich, Fridigern u. A. Als aber die Westgothen sich zu neuen Heereszügen rüsteten und einer einheitlichen Regierung bedurften, wählten sie Alarich aus dem Geschlechte der Balthen zum Könige. Von dieser Zeit an blieb das Königthum unter ihnen bestehen. Das unruhige, altheimischer Sitte entfremdete Volk hatte die Anhänglichkeit an ein bestimmtes Geschlecht abgestreift und übte sein Wahlrecht in sehr freier Weise. Am längsten behauptete sich noch das Geschlecht Theoderichs I: Thorismund, Theoderich II, Eurich, Alarich II, Gesalich gehörten zu diesem Hause. Seit dem Könige Theudes und der Verlegung des Reichsmittelpunkts nach Spanien wurde das Reich der Westgothen ein vollständiges Wahlreich, abhängig von den Grossen und der Geistlichkeit. Jeder Freie, der sich durch Tapferkeit im Kriege, oder durch Verstand und Reichthum im Frieden Ansehen und Würde erworben hatte, konnte auf die Wahl Einfluss haben und selbst gewählt werden*). Doch trat die Hinneigung zur Erbmonarchie, welche einmal im deutschen Charakter liegt, öfters in diesem Wahlreiche wieder hervor. Auf Leuwigild folgte sein Sohn Reccared, auf Chindaswinth sein Sohn Receswinth.

Nach dem Tode Almarichs (531) wurde die Königswahl auf völlig ungebundene Weise ausgeübt und die Folge davon war schrankenlose Anarchie. Erst als die katholische Kirche und somit der hohe Klerus einen grössern Einfluss auf die Staatsangelegenheiten erhielt, kam auch in die Königswahlen mehr Ordnung. Die Koncilien der Geistlichkeit zu Toledo traten an die Stelle der früheren stürmischen Volksversammlungen. Schon versuchten die Könige wieder einen allmäligen Uebergang zur Erbmonarchie anzubahnen, indem sie bei ihren Lebzeiten einen ihrer Söhne mit der Zustimmung der Nation zum Nachfolger annahmen. Allein ehe sich daraus ein wirkliches Erbrecht entwickeln konnte, brach das Reich der Westgothen durch die unglückliche Schlacht bei Xeres de la Frontera (712) zusammen.

In dem gebirgigen Norden der Halbinsel fanden die Westgothen ein Asyl und bildeten unter dem tapfern Don Pelayo ein Königreich. Hier in den Gebirgen Asturiens machte man einen

*) Aschbach Geschichte der Westgothen Frankf. 1827. S. 258.

wichtigen Fortschritt zur Erbmonarchie. Man gab das in den letzten Jahrhunderten befolgte Prinzip des reinen Wahlreichs wieder auf und kehrte zu dem ältesten germanischen Prinzip des erblichen Wahlreichs zurück; von einer bestimmten Thronfolgeordnung ist noch nicht die Rede, aber das Volk hält sich mit seiner Wahl ausschliesslich an die Nachkommen des Don Pelayo. Innerhalb der Familie bestand über das Vorzugsrecht der Mitglieder des königlichen Hauses noch keine Regel, selbst die Söhne des verstorbenen Königs wurden oft durch ein anderes mächtiges Familienglied, besonders den Vatersbruder, ausgeschlossen. Erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts verwandelt sich das erbliche Wahlreich allmälich in ein wirkliches Erbreich, indem sogar unmündige Kinder kraft Erbrechts ihren Vätern in der Krone folgen. Seit dem Ende des zehnten und dem Anfang des elften Jahrhunderts kommt das Wahlrecht der Nation nicht mehr in Betracht. Das Königreich Asturien ist ein reines Erbreich geworden. In einem solchen ist aber eine Successionsordnung unbedingt nothwendig. Diese bildete sich auch sehr bald heraus und zwar in der Weise, dass die Krone in gerader Linie forterbte; die Söhne schlossen dabei zwar die Töchter, aber die Töchter die Vatersbrüder und alle entferntern Agnaten aus. Dieses Successionsrecht der Töchter ist auf der ganzen pyrenäischen Halbinsel in allen jenen kleinen Königreichen, welche sich von der arabischen Herrschaft befreiten, ein feststehender Grundsatz der Thronfolge geworden. Sobald in Leon, Navarra und Aragonien das Wahlreich sich in ein Erbreich verwandelt hatte, galt auch diese kognatische Succession als unbestrittene Thronfolgeordnung. Das einzige Land, auf der ganzen pyrenäischen Halbinsel, wo rein agnatische Erbfolge galt, war die Grafschaft Barcelona. Ausserdem ist die kognatische Erbfolge dermaassen die Regel, dass sie in allen ältern spanischen Rechtsquellen sogar als »sucesion regular« bezeichnet wird. Diese Successionsordnung begünstigte eine Vereinigung der kleinen Königreiche durch Verheirathung von Erbtöchtern in hohem Grade und in Kastilien gingen nach und nach die übrigen Reiche auf. In Kastilien succedirten mehrfach Töchter, mit Ausschluss der Vatersbrüder. So folgte z. B. Donna Urraca ihrem Vater Affonso VI, König von Kastilien und Leon im Jahre 1109, obgleich ihres Vaters Bruder, der berühmte Held Don Sancho noch lebte.

Die kognatische Succesionsordnung wurde durch die ununterbrochene Beobachtung mehrerer Jahrhunderte geheiligt; sie war mit unauslöschlichen Zügen in das Rechtsbewusstsein aller Nationen der pyrenäischen Halbinsel eingegraben. Im Jahre 1260 wurden diese Grundsätze über die Thronfolge in das berühmte Rechtsbuch Affonso's X »las Siete Partidas« aufgenommen (Ley 2 Titulo 15 Partida 2) und so zum geschriebenen Rechte gemacht. Diese Bestimmungen sind seitdem als eine unverbrüchliche Norm für die Erbfolge der spanischen Krone betrachtet und unter allen Dynastieen ohne Ausnahme befolgt worden. Die spätern Schicksale der spanischen Staatssuccession, besonders der Versuch Philipps V, die agnatische Succession einzuführen, interessiren uns hier nicht weiter*). Eine Berücksichtigung der ältesten spanischen Successionsgrundsätze war desshalb nothwendig, weil die älteste portugiesische Staatsgeschichte mit der spanischen zusammenfällt und das spätere Königreich Portugal in der That nichts Anderes ist, als die selbstständig gewordene Abzweigung einer frühern Provinz der Königreiche Leon und Kastilien.

II. Entstehung des Königreichs Portugal.

Affonso VI, König von Leon und Kastilien, gab im Jahr 1095 seine Tochter Theresia dem Grafen Heinrich von Burgund, Enkel Roberts I Herzogs von Niederburgund, zur Gemahlin. Zur Mitgabe erhielt Graf Heinrich die Herrschaft und den Besitz des Landes zwischen dem Minho und Douro, das den Mauren entrissen war und bereits den Namen Portugal führte**). Heinrich Schäfer hat in seiner Geschichte von Portugal nachgewiesen, wie sich die Herren dieses Landes allmälich von ihrer Unterordnung unter Kastilien emancipirt und sich zur vollen Unabhängigkeit erhoben haben, wie sie aus erblichen Statthaltern allmälich gleichberechtigte Könige geworden sind.

Solange Affonso VI lebte, stand Graf Heinrich in einem Ab-

*) Siehe Heinrich Zöpfl über die spanische Successionsfrage. Heidelberg 1839.

**) Siehe Paschalis Josephi Mellii Freirii historiae juris Lusitani liber singularis p. 35. Schäfer Geschichte von Portugal B. II S. 25 sagt: »Den Ursprung des portugiesischen Staates veranlasste Graf Heinrich von Burgund, ohne ihn hätte es wahrscheinlich nie ein Königreich Portugal gegeben.«

hängigkeitsverhältniss von ihm *), obgleich zur Bezeichnung seiner Herrschaft bereits Ausdrücke gebraucht werden, die eher auf die Stellung eines Souveräns, als eines Statthalters hinweisen. (Princeps und Princeps patriae Portugalensium, Princeps noster, Regnante Henrico u. s. w.) Thatsächlich unabhängig gestaltete sich die Herrschaft Heinrichs sodann mit dem Tode Affonso's VI (1109). Ohne der kastilianischen Königin, seiner Schwägerin Donna Urraca mit einem Worte zu gedenken, nannte sich Heinrich »von Gottes Gnaden Graf und Herr von Portugal«. Nach dem Tode ihres Gemahls wusste Theresia die Unabhängigkeitsbestrebungen desselben mit Erfolg fortzusetzen; schon sie wurde von den Portugiesen »Königin« genannt. »(Mortuo Enrico comite, Portugalenses vocaverunt eam reginam«. Chronicon Alfonsi imper.) Nach kastilianischer Sitte wurde die Königstochter allerdings als »Königin« bezeichnet; aber Theresia wusste diesem leeren Höflichkeitstitel bald eine praktische Bedeutung zu geben und nannte sich seit dem Tode ihres Gemahls geradezu »Königin von Portugal«. So war Portugal zwar damals noch kein Königreich, aber, wie Schäfer richtig bemerkt, bereits das Reich einer Königin. Donna Theresia nahm nicht nur ihren Unterthanen, sondern auch dem Auslande gegenüber eine viel selbstständigere Stellung ein, als ihr Gemahl und schloss mit ihrer Stiefschwester der Königin von Kastilien Verträge, wie eine vollkommen souveräne Monarchin.

Der Sohn Theresia's, Affonso Henriques, regierte seit 1128 unter dem Titel »Infant« (»obtinuit ipse infans inclitus Domnus Alfonsus principatum et monarchiam regni Portugallensis«. Chron. Lusit. a. 1166); er vertheidigte die Unabhängigkeit Portugals mit aller Kraft gegen Kastilien und erweiterte sein Reich durch einen glorreichen Sieg über die Mauren bei Ourique (1139); auf dem Schlachtfelde selbst oder wenigstens bald nach dem Siege legte er sich den Königstitel bei und wird seitdem stets als König bezeichnet.

III. Die Kortes von Lamego.

Affonso I, der Eroberer suchte seine neue Königswürde auf eine doppelte Weise zu befestigen, einerseits indem er sich um die

*) Eine andere Ansicht vertreten viele ältere portugiesische Schriftsteller, auch der portugiesische Rechtshistoriker Mello Freire a. a. O. § 36 p. 37.

Anerkennung des Papstes bewarb, andererseits indem er die Beistimmung der Nation zu seiner Erhebung zu erhalten suchte. Zu diesem Zwecke versammelte er im Jahr 1143 den Kern der Nation um sich und liess sich die Königswürde noch einmal feierlich bestätigen So gab er seiner Macht eine feste Grundlage und legte zugleich das erste Fundament zu einer geregelten Staatsverfassung. Die Versammlung der Kortes von Lamego bestand aus dem hohen Klerus, dem Adel und den Abgeordneten der Städte.

Die hierher gehörigen Worte der lamegischen Urkunde lauten folgendermassen *): »— — Et surrexit Laurentius Venegas procurator Regis, et dixit:

»Congregavit vos Rex Alfonsus, quem vos fecistis in Campo Auriquio, ut videatis bonas litteras domini Papae, et dicatis si vultis quod sit ille Rex. Dixerunt omnes: Nos volumus quod sit Rex. Et dixit procurator: Quomodo erit Rex: ipse, et filii ejus, aut ipse solus Rex? Et dixerunt omnes: Ipse in quantum vivet, et filii ejus posteaquam non vixerit. Et dixit procurator: Si ita vultis, date illi insigne. Et dixerunt omnes: Demus in Dei nomine. Et surrexit Archiepiscopus Bracharensis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam auream magnam, cum multis margaritis, quae fuerat de regibus Gottorum, et dederant Monasterio, et posuerunt illam Regi. Et dominus Rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus qui me adjuvavit. Cum ista spata liberavi vos, et vici hostes nostros, et vos me fecistis Regem, et socium vestrum. Si quidem me fecistis, constituamus leges, per quas terra nostra sit in pace. Dixerunt omnes: volumus domine Rex, et placet nobis constituere leges, quas vobis bene visum fuerit, et nos sumus omnes cum filiis, filiabus, neptibus et nepotibus, ad vestrum mandare. Vocavit citius dominus Rex Episcopos, viros nobiles, et procuratores, et dixerunt inter se: Faciamus in principio leges de haereditate Regni; et fecerunt istas sequentes.«

Hatte man einmal das Prinzip der Erbmonarchie unter allgemeiner Zustimmung anerkannt, so kam es nun vor allem darauf an, die Thronfolgeordnung grundgesetzlich zu regeln. Ein Gesetz hierüber war das erste Bedürfniss der ganzen Staatsordnung.

---

*) Abgedruckt in lateinischer Sprache bei Schmauss Corpus juris gentium I S. 4—7, und bei Rousset Supplément au Corps diplomatique, Vol. I p. 37 in französischer Sprache.

Die Gesetze, die in Lamego berathen und beschlossen wurden, betrafen drei Punkte: die Thronfolge, den Adel und die Rechtspflege. Wir beschränken uns auf die Betrachtung des ersten Punktes, der Bestimmungen über die Thronfolge; sie lauten folgendermaassen:

»Vivat dominus Rex Alfonsus et habeat Regnum. Si habuerit filios varones, vivant, et habeant Regnum, ita ut non sit necesse facere illos de novo Reges. Ibunt de isto modo. Pater, si habuerit Regnum, cum fuerit mortuus, filius habeat, postea nepos, postea filius nepotis, et postea filius filiorum in saecula saeculorum per semper.

»Si fuerit mortuus primus filius, vivente Rege patre, secundus erit Rex, si secundus tertius, si tertius quartus, et deinde omnes per istum modum.

»Si mortuus sit Rex sine filiis, si habeat fratrem, sit Rex in vita ejus: et cum fuerit mortuus, non erit Rex filius ejus, si non fecerint eum Episcopi, et procurantes, et nobiles curiae Regis; si fecerint Regem, erit Rex, si non fecerint, non erit Rex.

»Dixit postea Laurentius Venegas, procurator domini Regis ad procurantes. Dixit Rex: si vultis quod intrent filiae ejus in haereditatibus regnandi, et si vultis facere leges de illis? Et posteaquam altercaverunt per multas horas, dixerunt: Etiam filiae domini Regis sunt de lumbis ejus, et volumus eas intrare in Regno, et quod fiant leges super istud. Et Episcopi et nobiles fecerunt leges, de isto modo.

»Si Rex Portugalliae non habuerit masculum, et habuerit filiam, ista erit Regina, postquam Rex fuit mortuus de isto modo: Non accipiet virum nisi de Portugal, nobilis, et talis non vocabitur Rex, nisi postquam habuerit de Regina filium varonem, et quando fuerit in congregatione maritus Reginae, ibit in manu manca, et maritus non ponet in capite coronam Regni.

»Sit ista lex in sempeternum, quod prima filia Regis accipiat maritum de Portugallia, ut non veniat Regnum ad estraneos, et si casaverit cum Principe estraneo, non sit Regina; quia nunquam volumus nostrum Regnum ire for de Portugalensibus, qui nos sua fortitudine Reges fecerunt sine adjutorio alieno per suam fortitudinem et cum sanguine suo.

»Itae sunt leges de haereditate Regni nostri; et legit eas Albertus Cancellarius domini Regis ad omnes, et dixerunt: Bonae sunt, justae sunt, volumus eas per nos, et per semen nostrum post nos.«

Die Gesetze von Lamego sind nicht nur das älteste, ehrwürdigste Grundgesetz des portugiesischen Reiches; sie bieten auch ein so allgemeines rechtshistorisches Interesse, dass wir auf ihre Betrachtung näher eingehen müssen.

In den Gesetzen von Lamego spiegelt sich der ganze Geist jener rauhen, aber ritterlichen und thatkräftigen Zeit auf das klarste wieder. Es ist ein lebendiges dramatisches Gemälde — jene Erhebung des ersten Königs von Portugal auf den Thron durch seine tapfern Waffengefährten. Aehnlich wie zur Zeit der Völkerwanderung die germanischen Stämme einen tapfern Gefolgsherrn aus edlem Geschlecht zu ihrem König auf dem Schild erhoben, steigt Affonso der Eroberer auf den neugegründeten Thron unter dem Zuruf und Waffengeklirr seiner Kampfgenossen, die sich wohl bewusst sind, dass sie diesen Thron durch ihr Blut und ihre Tapferkeit gegründet haben.

Eine tiefere rechtsgeschichtliche Auffassung dieses ganzen Aktes wird nur dann möglich, wenn wir erwägen, dass das neugegründete Reich Portugal eine territoriale Abzweigung des Reiches Kastilien ist und dass wir uns somit auf westgothischem Rechtsboden befinden. Es ist erklärlich, dass in einem solchen sich lostrennenden Filialreich die Rechtsgrundsätze des Mutterreichs maassgebend einwirken. Wie oben gezeigt, ist Kastilien in dieser Zeit bereits ein Erbreich; es ist daher sehr natürlich, dass sich auch das Rechtsbewusstsein der portugiesischen Stände entschieden für die Erbmonarchie ausspricht. Auch für die Thronfolgeordnung dient das kastilianische Recht zum Vorbild; nicht als ob man sich absichtlich dasselbe zum Vorbild genommen habe, sondern weil dasselbe die ganze Rechtsauffassung jener Männer unwillkürlich durchdringt.

Merkwürdig ist, was über die Festsetzung der Erbfolge der königlichen Töchter erzählt wird.

Die Stände des Reichs stritten viele Stunden lang, ob sie dieselbe gestatten sollten? Wahrscheinlich mochte es jenen kriegsgewohnten Männern bedenklich vorkommen, die Herrschaft über ein durch Eroberung gegründetes, von mächtigen Feinden umlauertes Reich der schwachen Hand einer Frau anzuvertrauen. Aber ihre angeborene Rechtsanschauung war stärker, als ihre politischen Bedenken; sie entschieden sich für die Erbfolge der Töchter und zwar aus dem charakteristischen Grunde, »weil auch sie aus den

Lenden des Königs, unsers Herrn, hervorgegangen sind«.

Wir sehen hier recht deutlich, wie die Anschauung des speciellen Volksrechts auf die Bestimmung der Thronfolgeordnung einwirkte. Wären die zu Lamego versammelten Grossen fränkischen Stammes gewesen, so wäre eine derartige Anerkennung der Rechte der königlichen Töchter undenkbar. Wie hätten Franken, welche die Töchter selbst von privatrechtlichem Grundbesitz ausschlossen, aus Rechtsgefühl ein Thronfolgerecht für die königlichen Töchter annehmen können? Aber wir stehen hier auf westgothischem Rechtsboden. Mello Freire in seiner, freilich nur äussern portugiesischen Rechtsgeschichte weist nach, dass in dem heutigen Portugal seit dessen Einverleibung in das westgothische Reich nur westgothisches Recht galt, dass besonders seit Receswinth (650) das westgothische Gesetzbuch zum einzig geltenden Recht erhoben wurde, dass dasselbe für die christliche Bevölkerung auch unter der Maurenherrschaft seine Gültigkeit nicht verlor, und dass die christlichen Könige von Leon und Kastilien, welche sich als Nachfolger der westgothischen Herrscher betrachteten, die westgothischen Gesetze fortwährend als Hauptrechtsquelle ansahen.

Das westgothische Recht ist unter allen germanischen Volksrechten das günstigste für die Töchter. Bei der bürgerlichen Erbfolge theilen Söhne und Töchter, Brüder und Schwestern die ganze Erbschaft, Fahrniss sowohl wie Liegenschaften, zu völlig gleichen Theilen, ohne allen Vorzug des Mannsstammes*). Entferntere Agnaten, z. B. Vatersbrüder, werden den Töchtern nie vorgezogen. Der Grund, welchen das westgothische Recht für die Gleichstellung der Frauen mit den Männern anführt, ruht auf einer völlig naturrechtlichen Anschauung: »Nam justum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat.« Stimmt dieser Grund nicht, der Sache nach, mit dem völlig überein, welchen die portugiesischen Grossen zu Lamego für die Thronfolge der Töchter anführen (»Etiam filiae domini Regis sunt de lumbis ejus«)?

Ausser der Einwirkung der allgemeinen westgothischen Rechtsanschauung dürfte vielleicht, als ein bestimmendes Moment für die

*) L. Visigothorum IV, 2, 1: »Si pater vel mater intestati decesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentum facultate, absque aliquo objectu, aequali divisione succedant«.

Annahme der kognatischen Thronfolge in Portugal der Umstand mit in Anschlag kommen, dass das Land Portugal selbst in seiner Entstehung gewissermassen einen weiblichen Ursprung hatte, indem es der kastilianischen Königstochter Theresia als Mitgift gegeben, und somit als eine Art Paragium für eine Prinzessin konstituirt wurde.

Auffallend könnte nur der Artikel der Gesetze von Lamego erscheinen, welcher sagt:

»Si mortuus sit rex sine filiis, si habeat fratrem, sit rex in vita ejus.«

Würde man den Artikel allein für sich haben, so könnte man wohl dafür halten, dass allerdings der Bruder eines Königs dessen Tochter in der Erbfolge vorgezogen werden müsse, weil daselbst nur von einem ohne Söhne (sine filiis) verstorbenen Könige die Rede ist, in welchem Fall dessen Bruder im Reiche nachfolgen soll. Allein dieser Artikel ist nur im Zusammenhang mit dem ganzen Inhalt und der Entstehungsgeschichte der lamegischen Gesetze zu verstehen. Erst nachdem das Nöthige über die Erbfolge des Mannsstammes festgestellt worden ist, fordert der König die Reichsstände zur Beschlussnahme über die Thronfolge seiner weiblichen Nachkommen auf. Diese wird ihm auch von den Reichsständen bewilligt und dadurch nachträglich eine Einschränkung des im obigen Artikel verordneten Erbfolgerechts der Brüder des Königs gemacht, welches erst dann stattfinden soll, wenn der König überhaupt keine Nachkommen hinterlässt.

So ruht das Thronfolgerecht der Töchter in Portugal nicht (wie man in Deutschland so häufig wähnt) auf dem Paragraphen einer modernen Konstitution oder einer einseitigen königlichen Verfügung, sondern auf dem tiefsten Rechtsbewusstsein der ganzen Nation, auf dem ältesten und ehrwürdigsten Gesetze Portugals; ja die kognatische Thronfolge, mit Vorzug der Tochter vor des Vaters Bruder, ist so alt wie das Reich selbst.

Während die portugiesischen Stände so das Thronfolgerecht der Töchter anerkannten, suchten sie sich durch andere Bestimmungen gegen die Nachtheile der weiblichen Erbfolge zu sichern.

Der grösste Nachtheil der weiblichen Erbfolge lag den Portugiesen damals klar vor Augen; er bestand in der leicht eintretenden Möglichkeit einer Verschmelzung mit andern Reichen. Waren nicht viele kleine Königreiche Spaniens schon damals durch Ver-

heirathung zusammengebracht und mit Kastilien verschmolzen worden. Den Portugiesen war ihre kaum errungene Selbstständigkeit zu theuer, um sie einer solchen Gefahr preiszugeben; sie fügten daher der Bestimmung über die Erbfolge der Töchter die Bedingung bei, dass eine Königstochter nur dann Königin werden sollte, wenn sie einen eingebornen Edeln zum Gemahl nähme, während sie durch Verheirathung mit einem Fremden des Thronfolgerechts für immer verlustig gehen sollte.

Eine andere Bestimmung der lamegischen Gesetze ist eine merkwürdige Reminiscenz an das altgermanische Wahlrecht des Volkes. In der absteigenden Linie ist zwar das Wahlrecht gänzlich abgeschafft, die Descendenten eines Königs erwerben unmittelbar durch ihre Geburt ein Successionsrecht und steigen ipso jure, ohne jeden weitern Wahlakt, auf den Thron, in der Seitenlinie haben ein durch die Geburt erworbenes Successionsrecht noch die Brüder des verstorbenen Königs. Aber weiter reicht die Kraft des Erbrechts nicht; der Brüder Söhne werden keineswegs ipso jure wieder Könige, es muss ein neuer Wahlakt stattfinden. So bricht in diesem einzelnen Falle der Grundsatz des erblichen Wahlreichs wieder lebendig durch, obgleich im allgemeinen das Erbrecht den Sieg davon getragen hat.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die Portugiesen keine ganz unumstösslichen Beweise für die Echtheit der Urkunde haben, welche die Verhandlungen der Kortes von Lamego enthält*). Aber die darin enthaltenen Bestimmungen wurden von jeher, unter voller Uebereinstimmung der Nation, zu allen Zeiten und unter den verschiedensten Umständen als Staatsgrundgesetze angesehen. Wollte man selbst Zweifel gegen die Authenticität der Urkunde aufkommen lassen, so würde diess doch materiell gleichgültig sein, da alle andern geschichtlichen Dokumente, besonders die Testamente der ältesten Könige von Portugal ganz dieselben Grundsätze über die Erbfolge aussprechen, wie die Kortes von Lamego.

IV. Die Staatssuccession unter der ersten Dynastie (den ächten Burgunden).

Die Gesetze von Lamego sind unter allen drei Dynastieen maassgebende Norm für die Staatssuccession geblieben; die in den-

*) Siehe H. Schäfer Geschichte von Portugal I S. 53.

selben enthaltenen Grundsätze werden bisweilen zwar verschieden ausgelegt, die Gültigkeit der Gesetze selbst aber nie bezweifelt. Der tiefe Kenner des portugiesischen Rechtes, Joseph de Mello Freire, charakterisirt die Bedeutung der lamegischen Gesetze für die Thronfolge folgendermassen: »Ex Lamaecensi lege tota fere quanta est de Regni successione quaestio pendet, cui omnino conjungendae Regni traditiones et usus et Regum quoque testamenta, quamvis haec non eadem, sed multo minore auctoritate valeant, cetera quae huc facere videntur«*). Die ganze Tradition des Königreichs, das Gewohnheitsrecht und die Testamente der Könige enthalten nur die immer wiederholte Bestätigung der in jenem Grundgesetz enthaltenen Successionsprinzipien. Weisen wir dies zunächst für die erste Dynastie nach.

Affonso I Henriques (1128—1185), der erste König von Portugal, unter welchem die Kortes von Lamego gehalten wurden, hinterliess zwar ein Kodicill, dasselbe enthält aber keine Verfügung über die Thronfolge.

Sancho I (1185—1211) folgte seinem Vater Affonso als ältester überlebender Sohn; von Sancho I rührt das älteste noch vorhandene Testament her, er verfügte in demselben, dass sein ältester Sohn sein Nachfolger im Reich sein sollte:

»Imprimis mando ut filius meus Rex Domnus Alfonsus habeat regnum meum«**).

Auf Sancho I folgte sein erstgeborener Sohn Affonso II (1211 bis 1223). Das Testament dieses Königs ordnet, ganz im Einklang mit den lamegischen Gesetzen, die Erbfolge der Söhne nach dem Rechte der Erstgeburt an; in Ermangelung von Söhnen sollen die Töchter zur Succession berufen sein. Die hier einschlagenden Worte des Testaments lauten:

»Imprimis mando quod filius meus Infans D. Sancius, quem habeo de Regina D. Urraca, habeat regnum integre et in pace. Et si iste mortuus fuerit sine semine legitimo, major filius, quemcunque habuero de Regina D. Urraca, habeat Regnum meum integre et in pace. Et si filium masculum non habuero de Regina D. Urraca, filia mea Infans D. Lianor, quam de ipsa Regina habeo, habeat Regnum«.

---

*) Institutiones juris civilis Lusit. Lib. III tit. 9 § 3.

**) Memorias da academia real das sciencias de Lisboa VII p. 364.

Auf Affonso II folgte sein erstgeborner Sohn Sancho II (1223 bis 1245). Sancho II war kinderlos. Nach den Reichsgesetzen war daher sein ältester Bruder der nächste Erbe. In der päpstlichen Bulle, in welcher Sancho II der Regierung entsetzt und sein Bruder Affonso III zum Regenten bestimmt wurde, ward ausdrücklich das Successionsrecht des letztern anerkannt: »qui eidem regi, si absque legitimo decederet filio, jure Regni succederet«.

Sancho II selbst konnte nicht umhin, das Successionsrecht seines ältesten Bruders anzuerkennen; schon in seinem ersten Testamente, von dem wir die Zeit der Abfassung nicht kennen, ernannte er ihn in Ermangelung legitimer Descendenz zu seinem Nachfolger:

»Et si filium legitimum vel filiam legitimam non habuero, mando quod frater meus Infans D. Alphonsus habeat meum Regnum integre et in pace.«

Ausführlicher ist sein späteres Testament, worin die Grundsätze der lamegischen Gesetze aufs klarste bestätigt werden:

»Imprimis mando, quod si ego habuero filios de muliere legitima, major eorum habeat meum Regnum integre et in pace. Et si filios masculos non habuero de muliere legitima et habuero inde filias, major earum habeat meum regnum integre et in pace. Et si filium legitimum vel filiam legitimam non habuero, mando quod Frater meus D. Alfonsus habeat meum regnum integre et in pace; et si ipse mortuus fuerit sine filio legitimo vel sine filia legitima, mando quod Frater meus Infans D. Fernandus habeat meum Regnum integre et in pace; et si ipse mortuus fuerit sine filio legitimo vel sine filia legitima, mando quod Soror mea Infans D. Lianor habeat meum Regnum integre et in pace.«

Da Sancho II kinderlos blieb, folgte ihm in der That sein ältester Bruder Affonso III (sogar ohne seinen Tod abzuwarten).

Niemand konnte Affonso's Successionsrecht bestreiten, dasselbe war aber, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze von Lamego, nur ein persönliches; Affonso's Descendenz konnte gesetzlich nur durch eine Neuwahl der Stände auf den Thron kommen. Die Erbfolge hätte somit unter den Söhnen Affonso's zweifelhaft werden können, da hier das Recht der Erstgeburt nicht den Ausschlag gab. Um solchen Zweifeln vorzubeugen, bezeichnete Affonso III schon bei seinen Lebzeiten seinen ältesten Sohn Diniz als Thronfolger »filius primogenitus et haeres« und liess ihm als

solchem besondere Ehrenbezeigungen erweisen. Nach dem Tode des Königs wurde auch dem erstgebornen Prinzen sogleich mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten gehuldigt. Viele Publicisten behaupten jedoch mit der grössten Bestimmtheit, dass Affonso III, als er seinem Bruder succedirte, der Stände Einwilligung auf einem allgemeinen Reichstage zu der Succession seines Sohnes Diniz verlangt und erhalten habe*).

In seinem Testamente verordnete Affonso III die Succession seines Erstgeborenen mit folgenden Worten:

»Mando Regna mea scilicet Portugaliae et Algarbii Dono Dionysio meo filio, quod habeat illa post mortem meam«.

Die folgenden Könige der ersten Dynastie hatten immer ihre ältesten Söhne zu Nachfolgern, welche sie regelmässig in ihren Testamenten zu Thronfolgern ernannten.

Auf Diniz folgte sein erstgeborner Sohn Affonso IV (1325 bis 1357); auf Affonso IV sein ältester überlebender Sohn Pedro I (1357—1367); auf Pedro I abermals sein ältester überlebender Sohn Fernando (1367—1383). Dieser hinterliess eine Tochter Beatriz, welche ihm aus näher zu erörternden Gründen nicht succedirte. Mit Fernando erlosch der Stamm der ächten Descendenten des Grafen Heinrich von Burgund.

V. Die Staatssuccession unter der zweiten Dynastie (den falschen Burgunden).

König Fernando hatte seine Tochter Beatriz mit Juan I König von Kastilien vermählt. Nach den Ehepakten sollte die Infantin Beatriz, wenn der König Fernando keinen Sohn erhielte, nach des Vaters Tode die portugiesische Krone erben und ihr Gemahl den Titel eines Königs von Portugal annehmen. Dem Sohne oder der Tochter, von König Juan mit Beatriz erzeugt, sollte die Thronfolge gebühren. Sollte aber Fernando wie seine Tochter Beatriz aller legitimen Nachkommen ermangeln, dann sollte das Königreich Portugal an Juan von Kastilien fallen, wie in einem gleichen Fall das Königreich Kastilien an König Fernando**).

Nach dem Tode des Königs Fernando erhob der König von Kas-

*) Schmauss Einleitung zum Begriff des Staats von Portugal II S. 243.
**) Sousa Provas T. I p. 296. Schäfer a. a. O. I S. 485.

tilien Succesionsansprüche und suchte dieselben sogar mit Waffengewalt durchzusetzen. Gegen eine derartige Vereinigung mit der Krone von Kastilien sprach sich aber das portugiesische Nationalgefühl lebhaft aus und das Volk erhob sich zur Vertheidigung seiner Unabhängigkeit. Kastilien konnte seine Ansprüche nicht durchsetzen, die Kortes erklärten den Thron für erledigt und wählten den Ordensmeister von Avis, João, einen Bastard Pedro's I, zum König. Ein berühmter Jurist, ein Schüler des Bartolus und Baldus, das Orakel der Rechtskunde in Portugal, João das Regräs, führte die Berechtigung der Kortes zu einer solchen Neuwahl aus, indem er zeigte:

1) dass Beatriz auf den Thron nicht folgen könnte, weil sie keine rechtmässige Tochter des Fernando, vielmehr von ihm im Ehebruch gezeugt wäre, indem ihre Mutter Leonore zur Zeit ihrer Geburt mit ihrem ersten Gemahl de jure noch vermählt gewesen wäre;

2) dass, wenn auch gleich Beatriz und ihre künftigen Kinder rechte Erben der Krone Portugal wären, doch ihr Gemahl, der König von Kastilien, nichts zu prätendiren hätte; er habe vielmehr den Ehepakten geradezu zuwider gehandelt, indem er nicht erwartet, bis er einen Sohn mit Beatriz erzeugt, sondern Portugal mit Gewalt der Waffen angegriffen, ehe er noch ein Recht darauf gehabt habe.

Der letzte König hatte aber noch zwei Stiefbrüder hinterlassen, Söhne Pedro's I und der Ignez de Kastro, die Infanten João und Diniz. In Ermangelung successionsfähiger Nachkommenschaft wären diese die rechten Erben gewesen. Deren Ansprüche entkräftete der gelehrte Jurist durch den Nachweis, dass ihre Eltern niemals eine rechtmässige Ehe geschlossen hätten, noch wegen zu naher Verwandtschaft hätten schliessen können, dass João und Diniz nicht allein kein Erbrecht auf den Thron, sondern nicht einmal auf das väterliche Vermögen hätten. Somit sei in Ermangelung successionsfähiger Erben der Thron erledigt und die Stände berechtigt, eine Neuwahl vorzunehmen.

Der portugiesische Jurist Sousa de Macedo sucht in seiner Staatsschrift »Lusitania liberata« die volle Rechtmässigkeit dieses Wahlakts darzuthun und diess besonders durch den Beweis zu begründen, dass durch den Tod Fernando's der Thron erledigt worden

sei*). Soviel steht fest, dass João I sich die allgemeine Anerkennung, endlich selbst von Seite Kastiliens, zu verschaffen wusste und als Gründer einer neuen portugiesischen Dynastie angesehen wurde. Nie hat er ein Erbrecht in Anspruch genommen, sondern als der Erste seines Stammes gründete er sein Recht nur auf die Wahl der Kortes.

Sousa de Macedo fasst die rechtliche Stellung dieser neuen Dynastie in folgenden Worten treffend zusammen:

»Series regni primi Alfonsi et tertii expiravit in Rege Ferdinando, per cujus obitum vacasse coronam fuit judicatum ideoque noviter electus Johannes, in quo licet antiquum regnum continuatum fuerit cum antiquis legibus et qualitatibus, nova tamen incepit successio in nova linea«**).

Obwohl mit João I eine neue Dynastie beginnt, so gelten doch unter ihr dieselben Successionsgrundsätze unverändert fort; denn sie ruhen auf Reichsgrundgesetzen und sind von der Existenz einer bestimmten Dynastie unabhängig. In dem Testamente João's I ist der Grundsatz des Repräsentationsrechts der Linien mit voller Klarheit ausgesprochen.

Auf die glorreiche Regierung João's I (1385—1433) folgte sein ältester überlebender Sohn Duarte (1433—1438); auf Duarte folgte dessen Erstgeborner Affonso V (1438—1481); auf Affonso V abermals sein ältester überlebender Sohn João II (1481—1495), welcher ohne Hinterlassung legitimer Erben starb. Es wurde somit eine Erbfolge in der Seitenlinie nothwendig. Da der König João II nach dem Tode seines Sohnes Affonso weder eheliche Descendenten noch Geschwister hatte, so hätte nach seinem Tode abermals eine Wahl durch die Kortes eintreten müssen, da entferntere Seitenverwandte grundgesetzlich nur durch die Wahl der Stände

*) In derselben Weise begründet Joseph de Mello Freire in seiner Geschichte des portugiesischen Rechts die Rechtmässigkeit der Wahl Joãos I: »Comitiis Conimbricensibus Joannes Avisiensis magister fuit jure meritoque electus: quia scilicet Ferdinandus rex sine liberis et cognatis, qui ei possent succedere, diem obivit suum. Nam Beatrix illius filia, cum uxor Castellae regis esset, ipsa lege regni fundamentali excludebatur. Johannes et Dionysius, vel ut nothi Petri filii ex Agnete a Castro suscepti vel ut perduelles, qui cum Joanne Castellae rege et ejus parente Henrico non semel in Portugalliae fines populabundi excurrerant, non poterant ejus regni, quod tot damnis compleverant, successionem adipisci. Vacuum igitur regnum erat« etc.

**) Sousa de Macedo Lusitania liberata n. 28 p. 225.

auf den Thron gelangen konnten. Daher konnte der König João II, nach dem Tode seines einzigen legitimen Sohnes, eine Zeitlang daran denken, seinem Bastard, dem Senhor Dom Jorge, die Thronfolge zu bestimmen; vor seinem Tode änderte er jedoch seinen Entschluss und setzte seinen Vetter Dom Manuel zu seinem Erben und Nachfolger in seinem Testamente ein*).

Nach den Gesetzen von Lamego hätte Dom Manuel, welcher weder Descendent, noch Bruder des Königs, sondern nur dessen Vetter war, nicht durch blossen Anfall der Krone, sondern nur durch Wahl König werden können. Allein das Erbrecht in der königlichen Familie war bereits so erstarkt, dass jenes den Ständen vorbehaltene Wahlrecht sehr in den Hintergrund trat und Dom Manuel ohne vorhergegangene Wahl den Thron bestieg; aber alsbald wurde ein Reichstag nach Montemajor ausgeschrieben, wo ihn die Stände als König bestätigten. Auf Manuel den Grossen, unter welchem Portugal seine glorreichste Zeit erlebte, folgte sein Sohn João III, welcher eine zahlreiche Nachkommenschaft vor sich dahinsterben sah. Ihm succedirte sein Enkel Dom Sebastian (1557 bis 1578). Dom Sebastian starb unvermählt und kinderlos.

Da Sebastian auch keine Geschwister hatte, so hätte nach der Bestimmung des lamegischen Gesetzes abermals eine Wahl der Stände eintreten müssen. Diese Bestimmung war aber so obsolet geworden, dass der Letzte, der noch männlicher Seits von dem königlichen Stamme übrig war, der Grossonkel des letzten Königs, der Kardinal-Infant Henrique, succedirte, ohne dass eine Wahl der Stände vorhergegangen oder eine Bestätigung nachgefolgt wäre. Als man den greisen und kinderlosen Kardinal auf den Thron steigen sah, überliessen sich alle Fürsten und Staatsmänner Europa's der ernsten Betrachtung, dass die Thronfolge in diesem Staate einst die öffentliche Ruhe stören werde**). So geschah es auch wirklich. Von allen Seiten tauchten Bewerber auf, welche Ansprüche auf die Krone machten, deren Erledigung so bald in Aussicht stand.

---

*) Osorius de rebus gestis Emanuelis L. I p. 3 setzt hinzu: »Georgius namque Johannis filius, propterea quod nothus esset, quamvis illius mater fuisset valde nobilis, legibus et institutis regni haeres esse non poterat.

**) Schäfer B. III S. 392.

VI. Die Thronstreitigkeiten unter der Regierung und nach dem Tode des Königs Henrique und die spanische Zwischenherrschaft*).

Während der ganzen Regierungszeit des Königs Henrique beschäftigte die Successionsfrage alle Gemüther in Portugal; die Prätendenten regten sich von allen Seiten und suchten ihre ausschliesslichen Rechte auf die Krone durch Staatsschriften darzuthun. Wir führen hier kurz die Namen der Prätendenten und ihre vermeintlichen Ansprüche an.

1) Antonio Prior de Crato war ein unehelicher Sohn des Herzogs von Beja, und somit ein Enkel Manuels. Indem er wohl wusste, dass in Portugal kein uneheliches Kind kraft Erbrechts succediren könne, behauptete er, sein Vater habe mit seiner Mutter in einer heimlichen, aber rechtmässigen Ehe gelebt, er sei somit als ehelicher Sohn der nächste Erbe der Krone. Die Behauptung, dass seine Eltern in rechtmässiger Ehe gelebt hätten, konnte er nicht

*) Ueber die Ansprüche der verschiedenen Prätendenten handeln insbesondere: a) Joannes Caramuel Lobkowitz Philippus prudens Caroli V. Imperatoris filius, Lusitaniae, Algarbiae, Indiae, Brasiliae legitimus Rex demonstratus. Antwerpiae 1639. Fol. — b) Antonii de Sousa de Macedo Lusitania liberata ab injusto Castellanorum dominio, restituta legitimo Principi Serenissimo Joanni IV Lusitaniae Regi, demonstrata summo Pontifici, Imperio, Regibus, Rebuspublicis ceterisque Orbis Christiani Principibus. Londini 1645. Folio. (Die ausführlichste Staatsschrift für das Haus Braganza.) — c) Henrici Cocceji dissertationes de justitia belli et pacis in statu Regni Portugallici fundata. Heidelbergae 1687. Johann Jakob Schmauss Einleitung zum Begriff des Staats von Portugal B. 1 S. 507 ff.

Manuel, König von Portugal.

João III, König von Portugal.	*Isabel*, Gem. Kaiser Karls V.	*Beatriz*, Gemahlin Karls III, Herz. von Savoyen.	*Lüis*, H. v. Beja. Koncubine Violanta.	*Henrique*, Cardinal u. König von Portugal, starb unvermählt.	*Duarte*, Gemahlin Isabel von Braganza.
João, Kronprinz. † vor dem Vater.	*Philipp II*, König von Spanien. Prätendent und endlich König von Portugal.	*Emanuel*, Philibert, Herz. von Savoyen. Prätendent.	*Antonio*, Prior de Crato. Prätendent.	*Maria*, Gemahlin Alex. Farnese's, Herz. von Parma.	*Katharina*, Gemahlin João's von Braganza. Prätendentin.
Sebastian, König. † unverm.				*Ranuccio*, Herz. von Parma. Prätendent.	

beweisen, da dieser Behauptung unwiderlegliche Thatsachen entgegenstanden*).

2) Der mächtigste Prätendent war Philipp II von Spanien; er gründete sein Recht darauf, dass er der ältesten Tochter des Königs Manuel männlicher Erbe sei und also praerogativam aetatis et sexus für sich habe. Die ersten spanischen Juristen arbeiteten für ihn Rechtsdeduktionen aus, unter ihnen der berühmte Molina**).

3) Der Herzog von Savoyen, der Sohn der zweitältesten Tochter, verlangte zwar nicht, dem König Philipp II vorgezogen zu werden. Wenn aber solcher vor Endigung des Streites sterben sollte, wie auch in Ansehen aller übrigen Prätendenten, berief er sich auf dieselben Gründe, welche Philipp II für sich anführte, kraft deren er in diesem Falle der nächste Erbe zu sein behauptete***).

4) Der Herzog von Parma gründete seinen Anspruch darauf, dass er von der ältesten Tochter des letzten Sohnes Königs Manuel entsprossen und also ex meliori linea und nach dem Recht der Repräsentation andern vorzuziehen sei. Für ihn hatten die Juristen der Universität Padua eine Staatsschrift ausgearbeitet†).

5) Die Prinzessin Katharina, Gemahlin des Herzogs von Braganza, für deren ausschliessliches Recht auf die Krone sich alle Rechtslehrer der Universität Koimbra erklärt hatten. Die Herzogin von Braganza war die Tochter eines Sohnes des Königs Manuel, des Infanten Duarte, während Philipp II nur der Sohn einer Tochter des Königs Manuel war. Die Herzogin von Braganza gründete nun ihr Recht darauf, dass sie als Tochter eines Sohnes einer bessern Linie angehöre, indem sie ihren Vater, den Infanten Duarte, vollständig repräsentire. Wie ihr Vater Philipps Mutter ausgeschlossen haben würde, wenn beide noch am Leben wären, so müsste auch sie selbst den König Philipp ausschliessen. Der Kernpunkt ihrer Deduktion war: »Neque Philippus potest habere plus juris, quam mater ejus, neque Catharina minus, quam

*) Sousa de Macedo Lib. I cap. IV p. 201—213.
**) Sousa a. a. O. Lib. I cap. IX—XIV p. 258. 441.
***) Sousa a. a. O. Cap. VII.
†) Sousa a. a. O. Cap. VI.

ejus pater, cujus est haeres; sed jus matris Philippi erat minus, quam jus patris Catharinae«*).

Die portugiesischen Publicisten, besonders die gelehrten Juristen der Universität Koimbra vertheidigten das Repräsentationsrecht in Portugal bei Successionsfällen mit aller Energie gegen die spanischen Juristen, welche dessen Anwendbarkeit so bestritten: »Das jus repraesentationis wäre eine Erfindung des römischen Rechts, davon das jus naturae, das allein bei grosser Herrn Streitigkeiten gelte, nichts wüsste.« Allein die portugiesischen Publicisten erwiederten, dass das römische Recht in Portugal recipirt wäre, und daher, weil die Sache in den Reichsgesetzen nicht deutlich ausgemacht, hier als subsidiäre Rechtsquelle eintreten müsste. Ausserdem beriefen sie sich auf mehrere königliche Testamente, welche das jus repraesentationis ausdrücklich sanktionirten, so das Testament João's I und Affonso's V. Nach diesem Repräsentationsrecht würde in Portugal vorzugsweise bei Successionen auf die Prärogative der Linie gesehen, dergestalt, dass, so lange noch Erben aus der Linie eines Sohnes vorhanden wären, Nachkommen einer Tochter nicht zugelassen werden könnten. Nach dem Tode des Königs Henrique wäre die Succession auf »meliorem lineam« gefallen, welches die Linie des Duarte, des Vaters der Katharina von Braganza, nicht aber die Linie der Isabel, der Mutter König Philipps von Spanien, gewesen.

Dieses Repräsentationsrecht wäre ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilen, so dass es sich nicht weiter erstrecken könnte, als auf Geschwister und Geschwisterkinder. Nach diesen entschiede nur die Gradesnähe. Desshalb könnte auch der Herzog von Parma, ein Bruders-Enkel, das beneficium repraesentationis nicht mehr in Anspruch nehmen, und die Gradesnähe gäbe der Herzogin von Braganza den Vorzug vor dem Sohne ihrer ältern Schwester Maria, da sie einen Grad näher mit dem letzten König verwandt wäre.

Ausserdem führten die Publicisten der Herzogin von Braganza noch den durchschlagenden Grund an: dass nach den lamegischen Gesetzen kein Fremder in Portugal erben könnte, und dass demnach alle andern Prätendenten ausser Katharina von Braganza, der

*) Sousa a. a. O. Cap. XI p. 401.

einzigen an einen einheimischen Edeln verheiratheten Prinzessin, erbunfähig wären.

Der förmlich eingeleitete Successionsprocess, zu dem König Henrique alle Prätendenten vorladen und zur Ausführung ihrer Ansprüche auffordern liess, hatte keinen Erfolg; indem der König absichtlich die Sache verschleifte. Auch in seinem Testamente hatte Henrique nichts Bestimmtes über die Thronfolge verfügt. Bei seinem Tode herrschte daher die grösste Verwirrung im ganzen Lande und es wurde Philipp II leicht, sich mit Gewalt in den Besitz des Reiches zu setzen. Nicht die Stärke seiner Rechtsgründe, sondern die Heeresmacht des Herzogs Alba gab den Ausschlag. Die Reichsstände bestätigten Philipp 1581 zu Tomar als König von Portugal und deklarirten zugleich seinen Sohn zum Nachfolger.

Portugal stand von 1580 bis zum Jahr 1640 unter spanischer Herrschaft.

VII. Die Staatssuccession unter der dritten Dynastie, dem Hause Braganza.

Die spanische Zwischenherrschaft war das Grab der portugiesischen Nationalgrösse; Portugal wurde thatsächlich wie eine Provinz der Krone Kastilien behandelt. Eine starke nationale Reaktion führte im Jahr 1640 die Trennung Portugals von Spanien herbei und erhob den Herzog von Braganza als João IV auf den Königsthron. João IV war der Enkel jener Katharina von Braganza, welche ihr Recht im Jahr 1580 gegen die Uebermacht Philipps II nicht durchsetzen konnte. João IV stieg nicht blos durch die Wahl der Stände, sondern durch eigenes Erbrecht auf den Thron, wie Mello Freire in seiner Rechtsgeschichte ausdrücklich sagt*). So erfüllte sich die alte Tradition, welche seit dem Tode Sebastians unter dem portugiesischen Volke lebte, dass der rechtmässige König sich wirklich im Reiche aufhalte, aber unter einem andern Namen, den er jedoch bald ablegen und sich offenbaren werde.

---

*) »Joannes IV Kal. Dec. anno 1640 a primoribus, civitatis, deinde ab universo populo comitiis generalibus 28 Januar anno 1641 solemniter et majorum more rex consalutatus, non imperium, quod jam illius erat, sed ejus possessionem, neque majestatem, quam jam prae se ferebat, sed illius tunc demum exercitium populi suffragiis acquisivit.« Historia juris civilis § 45 p. 106.

Unverzüglich nach seiner Thronerhebung schrieb der König den 28 Januar des Jahres 1641 einen Reichstag nach Lissabon aus. Auf diesem Reichstage wurde von den drei Ständen einmüthig ein Manifest beschlossen und veröffentlicht, in welchem sie dem Könige von Spanien den Gehorsam aufsagten und die Gründe darlegten, aus denen sie João von Braganza zu ihrem König erhoben hätten *).

Dieses Manifest erkannte von neuem die lamegische Thronfolgeordnung als Reichsgrundgesetz an; es erklärte nach diesen Grundsätzen die Könige von Spanien für Usurpatoren und João von Braganza für den einzigen rechtmässigen Erben. Das Repräsentationsrecht, welches die spanischen Publicisten in Abrede gestellt hatten, wurde von den portugiesischen Ständen feierlich anerkannt. Ferner erklärten sie: dass sie nunmehr den unter König Henrique angefangenen Successionsstreit, dessen Entscheidung durch die ungerechte und gewaltsame Usurpation bis jetzt verhindert worden, zu Gunsten des Herzogs von Braganza endigen wollten; sie behaupteten, dass nach den Reichsgrundgesetzen den Ständen das Recht gebühre, nach Abgang des ganzen Königsstammes oder bei einem vorfallenden Successionsstreit in den Seitenlinien einen König zu ernennen; ferner führten sie die Rechtsgründe an, aus denen Katharina von Braganza nach dem Tode des Königs Henrique hätte succediren sollen, sie beriefen sich dabei 1) auf das jus repraesentationis, 2) auf die praerogativam melioris lineae, 3) auf die Gesetze von Lamego, kraft deren alle Fremden von der Thronfolge ausgeschlossen wären.

Auf demselben Reichstage wurde auch der älteste Sohn des neuen Königs Theodosio, zum Kronprinzen erklärt. Theodosio war der erste Kronprinz, der den Titel »Prinz von Brasilien« führte; er starb vor seinem Vater, welcher zwei Söhne, Affonso, und Pedro, hinterliess. Affonso, der älteste, folgte ihm im Jahr 1656 auf den Thron als Affonso VI. Der kinderlose Affonso VI wurde bereits bei seinen Lebzeiten von seinem jüngern Bruder Pedro der Regierung entsetzt, welcher ihm als Pedro II auf den Königsthron folgte. Pedro II vermählte sich zugleich mit seines Bruders geschiedener Gattin, Maria Elisabeth von Nemours. Aus dieser Ehe wurde eine einzige Tochter, Isabella Maria, geboren, welche als die

*) Diese merkwürdige Urkunde findet sich abgedruckt in dem Corps universel diplomatique par Dumont Tome VI p. 202 ff.

Kronerbin angesehen und auf dem Reichstage von 1674 von den Ständen als solche ausdrücklich anerkannt wurde. Ihr Vater verlobte sie mit dem Herzoge von Savoyen, Victor Amadeus, und auf sein Verlangen gaben die Reichsstände auf dem 1679 gehaltenen Reichstage ihre Einwilligung dazu mit der Erklärung: dass diese Heirath mit einem fremden Fürsten, die sonst den Gesetzen von Lamego zuwider wäre, ihrem Erbrechte auf die Krone nicht nachtheilig sein sollte*).

Dieser Beschluss ist für die Beurtheilung der portugiesischen Thronfolge von der grössten Wichtigkeit. Manche portugiesische Publicisten haben in diesem ständischen Beschluss geradezu eine Abschaffung der in den lamegischen Gesetzen enthaltenen Klausel sehen wollen. Da aber dieser Beschluss sich nur auf einen bestimmten einzelnen Fall bezog und nur zu Gunsten der damaligen Kronprinzessin erlassen wurde, so kann man darin keine eigentliche Abrogation, sondern nur eine Dispensation von jener Klausel des lamegischen Gesetzes erblicken. Aber soviel steht entschieden fest: dass die Reichsstände befugt sind, jede Prinzessin bei einer Vermählung mit einem fremden Prinzen von dieser Klausel des lamegischen Gesetzes und den darin angedrohten Rechtsnachtheilen zu entbinden.

Die Infantin Isabella Marie starb vor ihrem Vater Pedro II und würde ihm ohnediess nicht succedirt sein, da derselbe in einer zweiten Ehe noch mehrere Söhne gezeugt hatte.

Nach den Gesetzen von Lamego folgte, wie öfters bemerkt, zwar dem Könige sein Bruder auf den Thron, aber diesem letztern nicht sein Sohn, wenn ihn nicht die Reichsstände von neuem wählten. Diese Bestimmung der lamegischen Gesetze war zwar in mehreren Fällen entweder gar nicht beachtet oder wenigstens die Wahl nur durch eine nachträgliche Bestätigung ersetzt worden. Allein Pedro II hielt es für gerathen, seinen Sohn João den 1 December 1697 auf einem allgemeinen Reichstag als Kronerben feierlich anerkennen zu lassen. »Diese Feierlichkeit«, sagt Caetano de Lima, »achtete der König nöthig, um ein Hinderniss, das die Gesetze seinem Sohne machten, aus dem Wege zu räumen«**).

*) Relation de la Cour de Portugal sous D. Petre II. Tom I cap. 6 p. 191.

**) Luiz Caetano de Lima Geographia histor. de todos os Estados Soberanos de Europa. Tom. I Cap. 5 p. 251.

Die Stände hatten in ihrem berühmten Manifest von 1641 ihr altes Wahlrecht sehr stark betont; dasselbe stand aber mit dem Prinzip der entwickelten Erbmonarchie in so grellem Widerspruch, dass es, als ein mittelalterlicher Rest einer überlebten Staatsordnung im Jahr 1698 völlig beseitigt wurde.

Nach der Angabe des portugiesischen Rechtshistorikers Mello Freire geschah dieses am 6 April 1698 auf dem Reichstag zu Lissabon, wo alle übrigen Successionsgrundsätze des lamegischen Gesetzes von neuem bestätigt wurden*).

Der schon 1697 als Thronfolger feierlich anerkannte Prinz João folgte im Jahr 1706 seinem Vater als João V. Dieser König hinterliess bei seinem Tode 1750 zwei Söhne, Dom Joseph Manuel und Dom Pedro. Dom Joseph Manuel war sein Nachfolger, er hatte keine Söhne, wohl aber vier Töchter. Die älteste, Donna Maria Franziska Isabella, erklärte er in Ermangelung eines Sohnes zur Prinzessin von Brasilien und Kronerbin und vermählte sie 1760 mit seinem Bruder Dom Pedro. Joseph Manuel starb im Jahr 1777; ihm folgte seine älteste Tochter Donna Maria Franziska Isabella als regierende Königin. Dieses Ereigniss ist desshalb so merkwürdig, weil Donna Maria die erste regierende Königin in Portugal seit dem Ursprung des Reichs war, also in einem Zeitraum von 638 Jahren. Obgleich das Erbrecht der Töchter seit den Gesetzen von Lamego in allen Testamenten der Könige und den verschiedensten Staatsakten unbestritten anerkannt war, so hatte sich doch zufällig nie eine Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts ergeben.

Die Königin Donna Maria I war vermählt mit ihrem Oheim Dom Pedro; ihr Gemahl, ungeachtet er des verstorbenen Königs Bruder war, erhielt erst den königlichen Titel, nachdem die Königin in gewöhnlicher Weise ausgerufen worden war. Er ging und sass bei dieser Feierlichkeit der Königin zur Linken und schwur ihr, wie die andern Grossen, den Huldigungseid. Er war somit ein Unterthan seiner Gemahlin, welcher die Regierung allein von Rechtswegen gebührte. Aus dem ganzen Hergange sieht man, wie genau dabei die Gesetze von Lamego beobachtet worden sind.

---

*) Mellii Freirii historia juris § 40 p. 41. »In Comitiis sub Petro II. sexto April. ann. 1698 Olysipone habitis caput illud fundamentalis hujusce legis abrogatum, quod prohibebat filios defuncti regis fratris, eo sine liberis decedente, ad successionem absque populi consensu venire.«

Von den Kindern der Königin Maria blieb nur der einzige Infant João (als König João VI) am Leben, welcher bei der Geisteskrankheit seiner Mutter schon 1792 die Regentschaft übernommen hatte, 1796 als Souverän ausgerufen worden war, aber erst nach dem Tode seiner Mutter 1816 den Titel eines Königs von Portugal annahm. In die Regierungszeit dieses Königs fallen die grössten weltgeschichtlichen Bewegungen der Neuzeit, die französische Revolution und die napoleonischen Kriege. Wir berühren diese Ereignisse nur soweit, als ihre Besprechung für die portugiesische Successionsgeschichte unerlässlich ist.

Am 25 November 1807 schiffte die ganze königliche Familie sich nach Brasilien ein, wo sie dreizehn Jahre lang, bis zum 6 April 1821, verblieb. Die portugiesische Nation fühlte sich durch die Entfernung des Hofes gekränkt und konnte den Gedanken nicht ertragen, von einer ehemaligen Kolonie aus regiert zu werden. Im Jahr 1820 brach ein Aufstand aus, welcher den König nöthigte, von Brasilien zurückzukehren und eine sehr demokratische Konstitution anzuerkennen, deren Vorbild die spanische Kortesverfassung von 1812 war. Die Bestimmungen dieser Konstitution interessiren uns hier nicht; wir bemerken nur, dass sie in Betreff der Thronfolge den Grundsätzen des lamegischen Gesetzes treu blieb. Tit. IV Cap. 3 Art. 133 sagt: »Die Thronfolge im vereinigten Königreich folgt der regulären Ordnung der Erstgeburt und Repräsentation unter den gesetzmässigen Nachkommen des Königs Dom João VI, so dass beständig den Vorzug hat: die ältere Linie vor der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad vor dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht vor dem weiblichen, in demselben Geschlechte die ältere Person vor der jüngern.« Diese Verfassung hatte aber ein sehr kurzes Leben; denn am 1 Oktober feierlich angenommen und beschworen, wurde sie bereits im neunten Monate ihres Bestehens, am 5 Juni 1823, vom König João VI förmlich aufgehoben. Die Aufhebung war besonders das Werk Dom Miguels, des jüngern Sohnes des Königs, welcher sich an die Spitze eines Truppencorps gestellt hatte, um die Aufhebung der Konstitution durchzusetzen.

Das spätere Auftreten dieses Prinzen ist so verhängnissvoll, eine Beleuchtung seiner angeblichen Ansprüche auf die Krone für unsere Aufgabe so wichtig, dass wir der rechtlichen Betrachtung seiner Prätensionen einen besondern Abschnitt widmen müssen.

VIII. Die Usurpation Dom Miguels und seine angeblichen Rechtsansprüche *).

Seit der Vernichtung der Konstitution vom 23 September 1822 regierte João VI wieder ohne Charte und ohne Kortes. Das wiederholte Versprechen dieses Monarchen, seinem Volke eine Konstitution zu geben, wurde bei seinen Lebzeiten nicht erfüllt.

João VI starb am 10 März 1826, er hinterliess zwei Söhne:

1) Dom Pedro seinen ältesten Sohn. Dieser Prinz war im Jahre 1821, als die königliche Familie nach Europa zurückkehrte, als Regent in Brasilien zurückgeblieben, war aber bereits am 12 Oktober 1822 genöthigt worden, sich als Kaiser von Brasilien proklamiren zu lassen, um dieses Land seiner Dynastie zu erhalten. Im Jahre 1825 wurde er von seinem königlichen Vater als Kaiser von Brasilien anerkannt. Dieser Fürst war nach dem Recht der Primogenitur (nachdem sein ältester Bruder Dom Antonio im Jahre 1801 gestorben war) und nach verschiedenen ausdrücklichen Erklärungen seines Vaters legitimer Thronerbe der Krone Portugal.

2) Dom Miguel den zweiten Sohn. Dieser Prinz hatte im April 1824 die Fahne des Aufruhrs gegen seinen eigenen Vater erhoben und den König und seine Minister ihrer Freiheit zu handeln

---

*) Die Streitschriften in dieser Angelegenheit sind zahlreich; wir erwähnen hier: 1) Injuste acclamation du Sérénissime Infant Dom Miguel ou analyse et réfutation juridique de la décision des soi-disant trois-états du royaume de Portugal du 11 Juillet 1828 par le Desembargador Antonio da Silva Lopes Rocha. Paris 1828. 181 S. 8. — 2) De la légitimité en Portugal, question portugaise soumise au jugement des hommes impartiaux. Paris 1828. 102 S. 8. — 3) Who is the legitimate King of Portugal? A portuguese question, submitted to impartial men. By a Portuguese residing in London. Transladet from the portuguese. 96 S. 8. [London 1828] (dieselbe Schrift wie Nr. 2.) — 4) Deux mots sur le prétendu acte des troits-états du royaume, assemblés en Cortès, à Lisbonne, fait le 11 Juillet 1828. [Paris 1828] 24 S. 8. — 5) Examen rapide de l'acte fait par les prétendus états du royaume de Portugal assemblés à Lisbonne le 23 Juin 1828 par J. A. de Magalhaens. Londres 1828. 53 S. 8. — 6) Réflexions sur le discours des ministres de France et d'Angleterre par rapport au Portugal. [Paris] s. a. 18 S. 8. — Für die miguelistischen Ansprüche ist am wichtigsten das Manifest (Assento) der sog. Kortes vom 11 Juli 1828 in XXVIII Paragraphen. Sämmtliche Urkunden, welche sich auf die vorliegende Streitfrage beziehen, finden sich zusammengestellt in dem gedruckten grossen Manifest der Königin Donna Maria, London 1828. — Deutsche Schriften sind: Die Kortesverfassung und das Thronrecht des Infanten Dom Miguel von K. H. L. P. Berlin 1830. — Das wahre Interesse der europäischen Mächte und des Kaisers von Brasilien in Hinsicht auf die gegenwärtigen Angelegenheiten Portugals. 1828. — Die portugiesische Legitimitätsfrage. Köln 1854.

völlig beraubt. Die fremden Gesandten mussten den König gegen seinen eigenen Sohn schützen. Dom Miguel wurde zu einer Reise nach Oesterreich genöthigt, wo er mehrere Jahre in einer Art Verbannung lebte.

So waren beim Tode João's VI seine beiden Söhne abwesend. Auf dem Todtenbette hatte der König durch ein Dekret vom 6 März seine Tochter Maria Isabella zur Regentin eingesetzt, »bis der legitime Erbe und Nachfolger in dieser Beziehung eine andere Bestimmung getroffen haben wird«*). Unter diesem legitimen Erben »legitimo Herdeiro e Successor d'esta Corôa« konnte man niemand anders verstehen als Dom Pedro, den Erstgeborenen, den der König selbst in verschiedenen Staatsakten als seinen Kronerben bezeichnet hatte. In der That wurde damals sein Recht von allen Seiten unbestritten anerkannt; nicht der leiseste Zweifel erhob sich zu jener Zeit irgendwo gegen seine Legitimität. Die durch das Dekret vom 6 März ernannte Regentschaft erkannte Dom Pedro ohne jede Zögerung als den legitimen König an; durch ein Circular vom 20 März 1826 befahl sie, dass alle Regierungsakte im Namen Pedro's IV vollzogen werden sollten**), sie liess durch eine nach Rio Janeiro gesandte Deputation Pedro IV im Namen des Königreichs feierlich beglückwünschen***). Die Münzen wurden mit seinem Bild und Namen versehen; alle Tribunale sprachen in seinem Namen, alle Militär- und Kirchenbehörden erkannten ihn ohne weiteres an. Es gab in der That keine einzige geistliche und weltliche Behörde im ganzen Königreiche, mit Einschluss aller geistlichen Orden, welche ihm nicht damals ohne alles Bedenken Gehorsam geschworen hätte. Kein Thronwechsel ist jemals friedlicher und unbestrittener vor sich gegangen. Dom Pedro wurde nicht nur im ganzen Lande, sondern von allen Kabinetten Europa's als legitimer König von Portugal anerkannt. (Siehe insbesondere die Circularnote des Fürsten Metternich an die Botschafter und Gesandten Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 27 März 1826.)

---

*) Gazeta de Lisboa vom 7 März 1826.

**) Portaria de 20 de Março de 1826 pela qual o novo Governo ordenou o formulario, que se devia guardar para os actos publicos serem expedidos em nome do Senhor D. Pedro IV. Rei de Portugal.

***) Discurso, que a Deputação mandada ao Rio de Janeiro pelo Governo de Lisboa recitou na presença do Senhor D. Pedro IV, prestando-lhe em nome da Nação Portugueza homenagem como a Seu Legitimo Rei.

Als Dom Pedro die Nachricht vom Tode seines Vaters und vom Anfall der Krone Portugal erhielt, löste er seines Vaters altes Versprechen und gab der portugiesischen Nation am 19 April eine Charte, die sogenannte Carta de Lei, bestätigte fürs erste die von seinem Vater angeordnete Regentschaft, verzichtete aber bereits am 2 Mai 1826 bedingungsweise auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter Maria da Gloria. Die Bedingung war, dass sich die minderjährige Prinzessin Donna Maria mit ihrem Oheim dem Infanten Dom Miguel vermählen, dass aber die Prinzessin Brasilien nicht früher verlassen sollte, bis die von Dom Pedro gegebene Verfassung in Portugal beschworen und die Vermählung abgeschlossen worden wäre. Zugleich wurde Dom Miguel unter der Bedingung, dass er die Charte anerkennen und beschwören würde, von seinem Bruder zum Regenten bestimmt.

Die Carta de Lei wurde am 13 Juli 1826 in Lissabon bekannt gemacht, am 1 August desselben Jahres von der Infantin-Regentin, den obersten Staatsbehörden und sämmtlichen Gemeinden beschworen. Auch Dom Miguel beschwor am 4 Oktober 1826 die verfassungsmässige Charte unbedingt und ohne Vorbehalt zu Wien *), verlobte sich am 29 Oktober per procurationem mit seiner Nichte Donna Maria, begab sich hierauf nach Portugal, wo er am 22 Februar 1828 anlangte, die Charte nochmals am 26 Februar in Mitten der Kortes feierlich beschwor **) und die Regentschaft übernahm, welche ihm durch die Verfügung seines Bruders vom 3 Juli 1827 übertragen war »nach der Verfassung bis zur Volljährigkeit der Prinzessin Maria.«

Kaum aber hatte der neue Regent seinem kaiserlichen Bruder und der Verfassung diesen feierlichen Eid geschworen, so löste er die Kammern auf. Das Dekret der Auflösung war von keinem

*) Neueste Staatsakten Th. VI S. 211. Despacho do Ministro Portuguez residente na Corte de Vienna de 6 de Outubro de 1826 participando officialmente ter o Senhor Infante D. Miguel prestado o juramento puro e simples da Carta Constitucional no dia 4 do mesmo mez.

**) Dieser Eid lautet: »Ich schwöre Treue dem Senhor Dom Pedro IV und der Senhora Donna Maria II, ich schwöre zu übergeben die Herrschaft des Reiches an Donna Maria II, sobald sie volljährig geworden ist, ich schwöre aufrechtzuerhalten die römisch-katholische Religion, treu zu halten und halten zu lassen die konstitutionelle Charte der portug. Nation.« An demselben Tage erliess Dom Miguel ein Dekret, worin er befahl, »dass alle seine Regierungsakten im Namen seines Bruders Dom Pedro IV erlassen werden sollten.«

Minister kontrasignirt. Nun begann die Zeit einer wahren Schreckensherrschaft für Portugal; die treusten Anhänger des Königs wurden in Kerker und Festungen geworfen; Leute, welche sich mit dem schönen Namen »der Freunde des Throns und Altars« schmückten, wurden die frechsten Empörer gegen ihren angestammten, legitimen König. Diesen Werkzeugen des Usurpators wurden alle einflussreichen Stellen in Heer und Staat übertragen. Alle treuen und loyalen Unterthanen wurden ihrer Stellen entsetzt und verfolgt. Wer sich durch die Flucht retten konnte, suchte im Auslande ein Asyl.

Aber selbst diese offenbare Usurpation wollte sich in den Mantel des Rechts hüllen. Dom Miguel rief bereits am 3 Mai eine Versammlung unter dem Namen »der alten Kortes von Lamego« zusammen, welche seine Usurpation in den Augen der Welt sanktioniren sollte. Auf den Ausspruch dieser sog. alten 3 Stände vom 25 Juni 1828 und ihre Erklärung vom 11 Juli, Assento, legen die Miguelisten den höchsten Werth. Untersuchen wir daher genauer, wer diese Kortes waren und wie sie zusammengebracht wurden.

Man gab sich das Ansehen, als wollte man die alten Kortes zusammenrufen, welche im Jahr 1698 zuletzt getagt hatten und seitdem eingegangen waren. Man spiegelte der Welt vor, als stellte man sich mit dieser Berufung auf den Boden des alten historischen Rechts.

War aber Dom Miguel berechtigt, diese alten Kortes zusammenzurufen? Nie haben die portugiesischen Stände ein Selbstversammlungsrecht gehabt; zusammenberufen konnte sie nur der König. Dom Miguel hatte nur durch den Willen seines Bruders ein Regierungsrecht in Portugal. Das Dekret vom 3 Juli 1827 übertrug ihm die Regentschaft auf Grundlage der Verfassung vom 19 April 1826. Seine Regentenrechte reichten nur soweit, als er sich auf verfassungsmässigem Boden bewegte. Die Verfassung vom 19 April 1826 kannte aber keine andere Vertretung der portugiesischen Nation als die in den beiden Kammern der Pairs und der Abgeordneten. Die Zusammenberufung der sog. alten drei Stände war daher eine Verletzung der Verfassung, an deren Beobachtung Dom Miguels ganzes Regierungsrecht gebunden war.

Hatte Dom Miguel somit nicht das geringste Recht, eine solche Einberufung der alten Kortes anzuordnen, so war die Art

und Weise, wie diese sog. alten drei Stände zusammengebracht wurden, eine so formlose und gewaltthätige, dass nicht einmal der Schein einer Volksvertretung, einer freien Berathung und Beschlussfassung gewahrt wurde. Obgleich die Schreckensherrschaft alle loyal gesinnten Männer verstummen machte, so fürchtete man doch, dass die eine oder andere Municipalität eine unbequeme Persönlichkeit wählen würde. Die Regierung erliess daher durch das Ministerium des Innern eine Instruktion an alle Municipalbehörden, worin sie befahl, Adressen an Dom Miguel zu erlassen: »dass er sich zum König proklamiren und die Verfassung vernichten möchte, weil dieses nicht nur den Grundgesetzen des Reichs, sondern auch der allgemeinen Stimme der Nation entspräche« *). Aber noch nicht genug, auch die bewaffnete Macht musste einwirken und die kommandirenden Generäle wurden beauftragt, Cirkulare an die Municipalitäten ihrer Provinzen zu erlassen, worin diese angewiesen wurden, in welchem Sinne sie Adressen erlassen sollten **).

Endlich richtete der Infant selbst an die eingeschüchterten Municipalbehörden einen offenen Brief, worin er ihnen empfahl, und befahl, zu den bevorstehenden Kortes »nur Freunde des Throns und Altars« zu wählen ***). Ausserdem musste der Generalintendant der Polizei einen Befehl an alle Gerichtsbehörden des Inhalts erlassen:

»dass sie auf die Wahlen ein wachsames Auge haben und sogleich eine Untersuchung beginnen sollten wegen Fälschung der Wahl, »Subornation«, wenn sich eine Municipalbehörde einfallen lassen sollte, ihre Wahl auf Personen zu lenken, welche des Parteigeistes (?) und der Anhänglichkeit an die neuen Institutionen (also die Verfassung vom 19 April 1826) verdächtig wären. Diese Untersuchungen sollten mit den Wahlen gleichen Schritt halten und mit der grössten Strenge betrieben werden« †).

Allen diesen Massregeln zum Trotz hatten mehrere Municipalitäten den Muth, jede Wahl zu einer so ungesetzmässigen Versammlung standhaft abzulehnen, andere wählten Männer von red-

*) Diese Instruktion ist abgedruckt in der Injuste acclamation p. 25.

**) Injuste accl. p. 27.

***) Offener Brief vom 6 Mai 1828 a. a. O. p. 28.

†) Befehl vom 17 Mai 1828: Der Desembargador auf unmittelbaren Befehl S. K. H. a. a. O. p. 30.

licher und unabhängiger Gesinnung. Allein obgleich diese Vertreter mit der Vollmacht ihres Wahlkörpers versehen waren, wurden sie doch zurückgewiesen und die betreffende Municipalität befehligt, neue Deputirte zu wählen *). Viele Städte blieben unvertreten, welche nach dem alten portugiesischen Staatsrechte ein Vertretungsrecht hatten, andere, die nie ein solches gehabt hatten, wurden willkürlich in diese sog. drei Stände aufgenommen; es nahmen Leute an dieser Versammlung Theil, welche nie ein Mandat erhalten hatten und damit diesem Trauerspiel auch die Komik nicht fehle, unterschrieb sich ein Mönch als Vertreter der Stadt Goa in Indien, obgleich die Wahlen erst am 3 Mai ausgeschrieben waren, das Assento aber bereits am 11 Juli unterzeichnet wurde. Ebenso mangelhaft waren die beiden andern Stände vertreten, von Klerus und Adel fehlten viele der ersten und vornehmsten Männer; dafür erschienen die blinden Anhänger des Usurpators, uneingedenk ihres Eides, den sie kurz vorher ihrem legitimen König geleistet hatten. Selbst der Bischof von Viseu, welcher diese sog. Kortes am 22 Juni mit einer Rede eröffnete, in welcher er »die unbestreitbaren Rechte Dom Miguels auf die Krone« proklamirte, hatte Dom Pedro mehrfach als seinem legitimen Monarchen gehuldigt und ihm als Bischof und Pair den Eid der Treue geleistet. Dieser Prälat und Joseph Accursio das Neres waren die Seele der miguelistischen Usurpation. Accursio das Neres warf sich in jener Versammlung zum Advokaten Dom Miguels auf und suchte in einer Rede »meditado temperamento« die angeblichen Rechte Dom Miguels juristisch zu begründen.

Obgleich der ausgesprochene Zweck jener Versammlung war, die Frage endgültig zu entscheiden: »Wer ist der legitime König von Portugal«? so wurde nicht einmal zur Aufrechthaltung des Scheines Dom Pedro geladen, vor diesem Tribunal zu erscheinen oder ihm ein Prokurator bestellt; ja es fand nicht einmal eine eigentliche Berathung über diese wichtige Frage statt.

Schon am 25 Juni erklärten die sog. drei Stände Dom Pedro IV seines Thronrechts für verlustig und Dom Miguel für den rechtmässigen König, worauf derselbe am 30 Juni diesen Beschluss der sog. Kortes sanktionirte und die königliche Würde annahm.

---

*) Injuste acclamation p. 31.

Das Dekret Dom Miguels vom 30 Juni erklärt:

»Nachdem Ich den wichtigen Gegenstand reiflich erwogen habe, der Mir von den drei zu Kortes versammelten Ständen des Königreichs in besondern Akten eines jeden der drei Stände vorgelegt ward, in welchen diese Stände anerkannt haben, dass Ich den Verfügungen der Grundgesetze der Monarchie gemäss zu dem Besitz der Krone dieser Königreiche berufen sei und Mich baten, den Titel König und Gebieter dieser Königreiche anzunehmen, welcher Titel auf Mich seit dem Tode des Königs, Meines Herrn und Vaters, übergegangen ist, und nachdem Ich in Erwägung gezogen habe, wie wichtig es sei, in Allem dieselben Grundsätze der Monarchie zu befolgen, auf welche der portugiesische Thron gestützt ist, so ist es Mir nun aus diesen Gründen gefällig, die erwähnten Beschlüsse zu genehmigen u. s. w.« *).

Um aber diese offenbaren Gewaltthätigkeiten in den Augen Europa's zu beschönigen, wurde eine Gesammterklärung der sog. drei Stände über die Rechte Dom Miguel's veröffentlicht. Diese ist das bekannte Assento vom 11 Juli 1828, welches als der Inbegriff aller miguelistischen Deduktionen anzusehen ist **)

Die Ausführungen dieses Manifestes lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

1) Die legitime Erbfolge in der Regierung des Herrn Dom João VI gebührt dessen Söhnen nach der Bestimmung der Kortes von Lamego.

2) Der König Dom João VI hinterlässt zwei Söhne, nämlich den erstgebornen Dom Pedro d'Alcantara und den zweiten Dom Miguel.

3) Brasilien wurde durch das Gesetz vom 15 Nov. 1825 zu einem von Portugal und allen andern Staaten unabhängigen Staat erhoben.

4) Die Eigenschaft eines portugiesischen Bürgers geht verloren durch Naturalisation in einem fremden Lande.

5) Dom Pedro naturalisirte sich in Brasilien, als er sich zum Kaiser dieses Landes — Ausland in Bezug auf Portugal — erklärte und den Eid als solcher leistete.

---

*) Allg. Zeitung 1828 Nr. 205.

**) Das Assento vom 11 Juli ist vollständig abgedruckt in der Injuste acclamation par Antonio da Silva Lopes Rocha.

6) Die Regierung über Portugal kann nach den lamegischen Gesetzen nie an einen Ausländer kommen.

7) Dom Pedro, welcher ein Ausländer geworden ist, wenigstens seit dem 25 Nov. 1825, kann auf seine Kinder keine Rechte transmittiren, welche ihm selbst erst durch den Tod seines Vaters am 10 März 1826 hätten erworben werden können.

8) Demnach ist sowohl Dom Pedro selbst als seine ganze Descendenz, welche als eine neue ausländische Dynastie anzusehen ist, von der Thronfolge in Portugal ausgeschlossen.

9) Folglich ist Dom Miguel, obwohl zweiter Sohn, seit dem 15. Nov. 1825 der unmittelbare legitime Nachfolger des Königs João VI seines Vaters.

Selbst die eifrigsten Anhänger Dom Miguels können nicht in Abrede stellen, dass Dom Pedro als ältester Sohn durch das Recht der Erstgeburt auf den Thron berufen ist; dieselben suchen sich aber gegen die Macht dieser einfachen Wahrheit durch die Behauptung zu retten:

dass Dom Pedro durch Annahme der souveränen brasilianischen Kaiserkrone ein ausländischer Fürst geworden sei und somit sein Recht auf den portugiesischen Thron verwirkt habe.

Da indessen aus der Annahme einer andern Krone nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts ein Verlust der angeerbten Krone nicht deducirt werden kann, so berufen sich die Anhänger Dom Miguel's auf Sätze des positiven portugiesischen Staatsrechts, durch welche sie den Verlust der portugiesischen Krone für Dom Pedro nachzuweisen versuchen. Besondern Werth legen sie auf eine Stelle der lamegischen Gesetze:

»Sit ista lex in sempeternum, quod prima filia Regis recipiat maritum de Portugallia, ut non veniat regnum ad estraneos, et si casaverit cum Principe estraneo, non sit Regina; quia nunquam volumus nostrum Regnum ire for de Portugalensibus, qui nos sua fortitudine Reges fecerunt sine adjutorio alieno per suam fortitudinem et cum sanguine suo.«

Nur durch eine völlige Sinnverdrehung dieses Gesetzes können die Miguelisten zu dem Schluss kommen, dass Dom Pedro durch seine Gelangung auf den Thron Brasiliens seine Eigenschaft als portugiesischer Prinz verloren habe und dadurch unfähig zur Nachfolge in der Krone Portugals geworden sei. Die falsche Aus-

legung dieses Gesetzes liegt auf der Hand. Das Gesetz von Lamego verbietet in der vorliegenden Stelle den Kronerbinnen Portugals einen der Geburt nach fremden Fürsten zu heirathen und bedroht sie in diesem Falle sogar mit dem Verlust der Krone. Das Gesetz verhindert aber nicht, dass portugiesische Prinzen die Krone eines andern Staates erwerben, noch dass sie in der Krone Portugals succediren können, wenn sie eine andere Souveränität an sich gebracht. Im Gegentheil bietet die Geschichte Portugals Beispiele, welche zeigen, dass die Erwerbung und Innehabung einer fremden Krone für den Kronerben oder König von Portugal keineswegs den Verlust der portugiesischen Krone nach sich zieht. König Affonso III, der als portugiesischer Prinz zugleich durch seine Heirath mit der Prinzessin Mathilde Graf von Boulogne geworden war, folgte seinem Bruder König Sancho II in der Regierung, indem er die Souveränität über Boulogne beibehielt.

»Es ist nicht unbekannt« (schreibt der Staatsrath Abrantes an Sir William A'Court), »dass Dom Affonso V durch seine Heirath mit der Königin Donna Johanna König von Kastilien und Leon wurde und dass er, unerachtet er diese Staaten persönlich regierte, desswegen doch in Portugal weder die Ausübung seiner königlichen Gewalt noch seine Souveränitätsrechte in Portugal verlor, sondern solche fortwährend ausübte. Es ist bekannt, dass der König Dom Manuel in Folge seiner Heirath mit der Prinzessin Donna Isabella, Erbin der Königreiche Kastilien, Leon und Arragonien, diese Königreiche in Person regierte, ohne desshalb seine Souveränitätsrechte in Portugal zu verlieren«*).

Wichtig ist hier eine Urkunde Dom Manuel's vom Jahr 1499**), welche genaue Bestimmungen giebt, wie es gehalten werden sollte, wenn Dom Manuel's Sohn Dom Miguel da Paz zur Regierung kommen würde, welcher zu Saragossa, also im Auslande, geboren, ausser Portugal noch mehrere andere Reiche zu erben die Aussicht hatte, nämlich Kastilien, Leon, Aragon, Granada u. s. w. (»Et de même qu'il est maintenant l'héritier de ces royaumes comme il

*) Schreiben des portugiesischen Staatsraths Abrantes an Sir William A'Court über die Regentschaft von Portugal und die Autorität Dom Pedro's IV in der Eigenschaft als König von Portugal und Vater der Donna Maria II. Aus dem Constitutionel vom 24 Juni 1827.

**) Mitgetheilt in französischer Sprache in der Injuste accl. p. 93—102.

l'est de nos royaumes de Portugal et des Algarves, de même quand il plaira à Dieu qu'il hérite de tous ces états, il régnera sur tous«.) Auch von einer Verpflichtung des Thronerben, in Portugal zu residiren, ist nicht die Rede, sondern Dom Manuel geht im Gegentheil von dem Gedanken aus, dass sein Nachfolger Portugal durch einen Stellvertreter regieren lassen würde (»dans les cas où l'on nommerait pour gouverner ces royaumes un lieutenant, un vice-roi ou gouverneur«).

So wenig also Affonso III, Affonso V und Dom Manuel wegen Besitzes einer fremden Krone regierungsverlustige Ausländer in Portugal wurden, so wenig konnte Dom Pedro sein Successionsrecht in Portugal abgesprochen werden, weil er die Kaiserkrone von Brasilien erworben hatte. Die Kortes von Lamego verbieten, dass das Königreich Portugal in fremde Hände gerathe; sie verbieten aber nicht, dass ein König von Portugal neue Königreiche zu seinen Staaten hinzu erwerbe. Diese Bestimmung hat nie eine Aenderung erlitten*).

Die Miguelisten beziehen sich ferner auf ein angebliches Gesetz vom Jahr 1641. Allerdings stellten die Kortes im Jahr 1641 die Bitte an den König, ein Gesetz zu erlassen:

1) dass in Portugal weder ein Fremder noch seine Kinder succediren könnten, selbst wenn sie die nächsten Verwandten des verstorbenen Königs wären;

2) dass in dem Fall, wo ein König in Portugal zwei verschiedene Staaten besitzen würde, der älteste Sohn in dem grösseren, der jüngere Sohn in dem kleineren Reiche succediren sollte«.

Allein diese blossen Anträge haben nie Gesetzes-

---

*) Höchstens könnte hier § 136 der aufgehobenen Septemberverfassung von 1822 in Betracht kommen. Diese Verfassung hatte aber nur eine ephemere Existenz. Am wenigsten kann sich Dom Miguel auf dieselbe berufen, dessen Werk hauptsächlich ihre Vernichtung war. Der § 136 dieser Verfassung lautet: »Wenn der Kronerbe zum Besitze einer fremden Krone gelangt oder der Thronerbe dieser zum Besitz von jener, so kann er nicht beide vereinigen; er wählt, welche er will, und wenn er sich für den fremden Thron entscheidet; so wird er angesehen, als habe er auf den portugiesischen Verzicht geleistet.« Selbst diese Bestimmung der aufgehobenen Septemberkonstitution ist keineswegs so ungünstig für Dom Pedro; dieselbe ist nur gegen eine bleibende Vereinigung der portugiesischen mit einer fremden Krone gerichtet, sie gestattet dagegen dem Thronerben die Wahl zwischen den beiden Kronen. Indem sie ein solches Optionsrecht gewährt, setzt sie voraus, dass der zur Thronfolge berufene Inhaber einer fremden Krone den Anfall der portugiesischen förmlich wahrgenommen habe, um sich dann zu entscheiden, welche Krone er behalten will.

kraft erhalten. Der königliche Patentbrief vom 12 Sept. 1642 enthält keineswegs eine Sanktion dieser Anträge*). Niemals aber haben die Kortes von Portugal die gesetzgebende Gewalt ohne Sanktion des Königs geübt.

Gesetzt aber auch, jene Anträge hätten wirklich Gesetzeskraft erhalten, so würde durch ein solches Gesetz weder Dom Pedro noch Maria ausgeschlossen worden sein; denn beide sind keine Fremden: Dom Pedro ist in Portugal, Maria in Brasilien im Jahr 1819 geboren, also zu einer Zeit, wo dieses Land noch als integrirender Theil zum portugiesischen Staatenverband gehörte.

Der zweite Punkt des Kortes-Antrags spricht jedoch recht eigentlich für Dom Pedro und contra producentem. Nachdem Brasilien durch den Vertrag vom 15 Nov. 1825 von Portugal getrennt und ein eigenes Reich geworden war, hatte João VI aufgehört, über dasselbe zu regieren. In der Person João's VI fand daher durchaus keine Kumulation dieser Krone statt. Der erste portugiesische König, welcher beide Kronen vereinigte, war unbestreitbar Pedro IV, auf ihn, nicht auf João VI müsste daher jener zweite Punkt des Kortesantrags bezogen werden. Dom Pedro aber befolgte genau die in diesem Kortesantrag ausgesprochene Regel, indem er seinem Sohn das grössere Reich Brasilien bestimmte, seiner Tochter das kleinere Portugal durch seine Abdankung überliess**).

Die grösste Absurdität liegt endlich in der Behauptung, dass auch Donna Maria II des Thrones verlustig geworden sei, weil ihr Vater die Krone von Brasilien erworben habe. Hätte in Dom Pedro's Persönlichkeit ein Hinderniss gelegen, die portugiesische Krone zu erlangen, so hätte doch dadurch seinen schon gebornen Kindern ihr gesetzliches Erbfolgerecht nie geschmälert werden können.

Ueberdiess ist noch besonders hervorzuheben, dass der vorliegende Successionsfall von einer solchen Eigenthümlichkeit ist, dass keines der frühern Gesetze über das Verhältniss der portugiesischen zu fremden Kronen ohne weiteres darauf Anwendung

*) Auch die eben erschienene Schrift »die portugiesische Legitimitätsfrage 1854« spricht »von einem Gesetz, von den Kortes im Jahr 1641 beschlossen, von Johann IV im Jahr 1642 sanktionirt, dessen Gültigkeit nie angefochten ist.« Eine historisch völlig unrichtige Behauptung.

**) Auch der den Jahren nach jüngere Sohn gilt den Töchtern gegenüber in Portugal juristisch immer als das ältere Kind.

finden kann. Es kann hier keineswegs »von einem Gelangen zur Erbschaft in einem andern fremden Reiche« die Rede sein. Die brasilianische Krone ist keineswegs (im gewöhnlichen Sinne des Wortes) eine fremde. Brasilien bildete bis zu seiner Unabhängigkeitserklärung einen integrirenden Theil des portugiesischen Staatenkomplexes, es war kein Ausland, sondern ein portugiesisches Kronland, wie schon der Titel des Kronprinzen »Prinz von Brasilien« beweist. Der Staatsakt, durch welchen Portugal und Brasilien zwei von einander unabhängige Reiche wurden, ist als eine Theilung der bis dahin vereinigten Krone der portugiesischen Gesammtmonarchie anzusehen. Da der Fall einer solchen Theilung in keinem der früheren Gesetze berücksichtigt ist, so können diese Gesetze in dem vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen, derselbe muss vielmehr lediglich nach den speciell dabei festgesetzten Normen und nach der Natur der Sache beurtheilt werden.

Die Miguelisten betrachten jenen Vertrag, wodurch João VI die Unabhängigkeit Brasiliens anerkannte, als das Hauptargument gegen die Successionsfähigkeit Dom Pedro's. Wir müssen daher auf diesen Vertrag näher eingehen.

Alle Versuche João's VI, Brasilien wieder mit der Krone Portugal zu vereinigen, scheiterten an dem Unabhängigkeitssinn der Brasilianer. Nach dreijährigen vergeblichen Verhandlungen entschloss sich daher der König, unter englischer Vermittelung die Unabhängigkeit Brasiliens anzuerkennen. Sir Charles Stuart wurde mit der Vermittelung beauftragt, er traf Ende März 1825 in Lissabon ein. In den Konferenzen zu Lissabon vom 5 April bis zum 23 Mai 1825 hatte man fortwährend die zwei Punkte als feststehend betrachtet:

1) dass João VI die Souveränität über Brasilien seinem Sohne Dom Pedro abtrete;

2) dass dem Prinzen Dom Pedro sein Thronfolgerecht in Portugal unverletzt erhalten werde.

In den Patentbriefen an seine ehemaligen brasilianischen Unterthanen, welche João VI dem englischen Vermittler Sir Charles Stuart bei seiner Abreise nach Rio Janeiro übergab, wurde das Successionsrecht Dom Pedro's von seinem Vater auf das unzweideutigste anerkannt:

»Und was die Succession in die beiden Kronen, die

kaiserliche und die königliche, anbelangt, so gebührt sie meinem geliebten Sohne Dom Pedro; ich cedire ihm durch diese Patentbriefe die volle Souveränetät über das Kaiserthum Brasilien und nenne ihn von nun an Kaiser von Brasilien und Kronprinz von Portugal und Algarbien«*).

Am 29 August 1825 wurde von Sir Charles Stuart, auf dieser Grundlage, der öfters erwähnte Vertrag zu Rio Janeiro abgeschlossen.

In diesem Vertrage erkennt João VI die vollständige Trennung und Unabhängigkeit Brasiliens und seinen Sohn Dom Pedro als souveränen Kaiser dieses Landes an, sich selbst aber behält er für seine Person die Führung des Kaisertitels vor.

Allerdings ist in dem Vertrage selbst darüber nichts gesagt, dass dem Kaiser Dom Pedro sein Thronfolgerecht in Portugal gewahrt bleiben solle. Daraus folgern die Miguelisten, dass João VI seinem erstgeborenen Sohne die Succession in Portugal habe aberkennen wollen, eine Ungereimtheit, die gegen alle vernünftigen Interpretationsregeln verstösst. In einem völkerrechtlichen Vertrage werden nur die streitigen Punkte regulirt; was sich von selbst versteht, bedarf keiner Erwähnung. Ein Verzicht auf ein so wichtiges Recht, wie das der Thronfolge, oder eine Aberkennung von Seiten des Vaters (die freilich völlig unberechtigt gewesen wäre), hätte ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Das Stillschweigen über diesen Punkt zeigt vielmehr, dass man an dem regelmässigen Rechtszustand, also an dem Thronfolgerecht des Erstgeborenen nichts ändern wollte. Die Nichterwähnung eines sich so von selbst verstehenden Rechtes ist sogar für Dom Pedro viel günstiger, als dessen besondere Erwähnung gewesen sein würde, weil es so als etwas ganz Unbestrittenes behandelt wird. Könnte man nach der Logik der Miguelisten sonst nicht ebensogut folgern, dass João VI auf seine Souveränetät in Portugal verzichtet habe, weil dieselbe ebenfalls im Vertrag nicht besonders vorbehalten wird?

Aber es fehlt auch nicht an einer ausdrücklichen Anerkennung des Thronfolgerechts Dom Pedro's von Seiten seines königlichen

*) Carta Regia Patente gegeben im Palast zu Bemposta am 13 Mai 1825: »E por a successão das duas Coroas Imperial e Real directamente pertencer a Meu sobre todos muito Amado e Prezado Filho o Principe Dom Pedro.«

Vaters; sie findet sich zwar nicht in dem Texte des Vertrages selbst, wohl aber in den Patentbriefen an seine portugiesischen Unterthanen vom 15 November 1825, worin João VI den Vertrag vom 29 August definitiv ratificirt:

»Ich habe alle meine Rechte auf jenes Land (Brasilien) meinem geliebten Sohn Dom Pedro übertragen, meinem Erben und Nachfolger in diesen Königreichen (»D. Pedro d'Alcantara herdeiro e successor d'estes Reinos«). Ich erkenne meinen Sohn Dom Pedro, Prinz von Portugal und Algarbien (»Principe Real de Portugal e Algarves«), als Kaiser von Brasilien an« u. s. w.*).

So bestätigte João VI, wo sich irgend eine Gelegenheit ergab, das Erbrecht Dom Pedro's auf die portugiesische Krone.

Die Gesandten Dom Pedro's theilten am 2 Juli 1828 dem diplomatischen Korps zu London noch folgende authentische Urkunden mit, in welchen João VI vor oder gleich nach der Ratifikation des Vertrags vom 29 August 1825 die Erbrechte Dom Pedro's wiederholt anerkennt**):

1) Eine Verordnung vom 9 Januar 1817, vermöge deren König João seinem ältesten Sohne Dom Pedro den Titel als Kronprinz des vereinigten Königreichs Portugal, Brasilien und Algarbien nebst dem Titel »Herzog von Braganza« ertheilt.

2) Ein Gesetz oder Edikt, welches derselbe König an demselben Tage, wo er die Ratifikation des Vertrags vom 29 August 1825 vollzog, erliess und worin er feierlich erklärte, dass er seinen ältesten Sohn Dom Pedro in der doppelten Eigenschaft als Kaiser von Brasilien und Kronprinz von Portugal anerkenne.

3) Eine officielle Note des Marquis von Palmella, vom 7 Dezember 1825, worin Se. Grossbritannische Majestät im Namen und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät Dom João's VI aufgefordert wird, die Thronfolge in Portugal zu Gunsten Dom Pedro's zu garantiren.

Dagegen ertheilte der verstorbene König João VI dem Infanten Dom Miguel nicht ein einziges Mal den Titel »Kronprinz«, welcher ausschliesslich dem ältesten Sohne, als präsumtivem Erben der Krone Portugal gebührte.

Wollte man daher selbst in dem Stillschweigen des Ver-

*) Gazeta de Lisboa 15 Nov. 1825.

**) Neueste Staatsakten B. XIII S. 174 ff.

trages vom 29 August 1825 eine Aberkennung der Erbrechte Dom Pedro's sehen, so würde eine solche, freilich schon an sich völlig unlogische, Annahme durch den klaren Wortlaut aller dieser Aktenstücke völlig widerlegt.

Die Miguelisten, welche sich so gern als die Vertheidiger des wahren monarchischen Prinzips ansehen, brauchen gegen den Uebergang der Krone auf Dom Pedro Argumente, welche den Grundsätzen der Erbmonarchie geradezu widersprechen; sie behaupten nemlich:

»Dom Pedro sei keineswegs ipso jure durch den Tod seines Vaters König geworden, sondern den Reichsständen stehe das Recht zu, das Reich demjenigen zu geben, dem es von Rechtswegen gebühre: diese seien allein kompetent über die rechtmässige Thronfolge zu entscheiden«*).

Ferner: »alle Regierungsakte Dom Pedro's seien ungültig, weil sie von einem Monarchen ausgegangen seien, ehe derselbe von der Nation die Huldigung empfangen habe und als König anerkannt worden sei«**).

Ein solches Entscheidungsrecht der Kortes über die Thronfolge war zwar nach älterem portugiesischen Staatsrecht vorhanden, wenn bei Erlöschung der direkten und legitimen Linie einer regierenden Dynastie in den Seitenlinien mehrere Prätendenten auf die Nachfolge in der erledigten Krone Anspruch machten; ein solches Entscheidungsrecht der Kortes über die Thronfolge ist aber, selbst nach dem ältern portugiesischen Staatsrecht, nie behauptet worden, wo es sich um die Succession von Descendenten handelt***). Vielmehr erwirbt der erstgeborene Sohn des Königs die volle Souveränetät ipso jure durch den Tod seines Vaters. Wie in jeder Erbmonarchie, galt auch in Portugal in Bezug auf die Des-

*) Manifest Dom Miguels vom 28 März 1832 aus der Gazeta de Lisboa vom 4 April 1832.

**) Adresse des portugiesischen Adels an Dom Miguel aus der preussischen Staatszeitung vom 6 Juni 1828.

***) Das erkennt selbst das berühmte Manifest der drei Stände vom 28 Januar 1641 ausdrücklich an: »que le royaume et les trois états sont en droit de juger et de prononcer sur la succession légitime du même royaume toutes les fois qu'il nait quelque difficulté et quelque doute entre les prétendants au sujet du défaut de descendans du dernier Roi, qui en a été possesseur.«

cendentenerbfolge von jeher der Satz: »le mort saisit le vif« *). Die übliche Huldigung und Anerkennung von Seiten der Nation ist eine blosse feierliche Form, durch welche keineswegs erst die Souveränetät erworben wird. In demselben Augenblicke, wo João VI die Augen schloss, war Dom Pedro, kraft seines Erstgeburtsrechts, König von Portugal, selbst noch ehe die Nachricht von der Eröffnung der Thronfolge in Rio Janeiro eingetroffen war. Alle Staatsakte, welche er kraft seiner Souveränetät als König von Portugal erliess, sind daher von diesem Moment an völlig bindend für seine portugiesischen Lande und Unterthanen.

Dom Pedro IV war daher vollkommen berechtigt, sogleich nach Anfall der portugiesischen Krone seinen Unterthanen eine konstitutionelle Charte zu geben, da er als König von Portugal die volle gesetzgebende Gewalt in seiner Hand vereinigte. Die alten Reichsstände, die sogenannten Kortes von Lamego, waren seit 1698 nicht mehr zusammenberufen worden und alle Könige von João V an waren absolute Herrscher gewesen, welche die gesetzgebende Gewalt, ohne Konkurrenz eines ständischen Körpers, ausgeübt hatten **). Niemals war ihre unbeschränkte legislative Gewalt in Zweifel gezogen worden und hätte am wenigsten von denen bezweifelt werden dürfen, welche Vorkämpfer des Absolutismus zu sein sich rühmten.

Die Oktroyirung der Verfassung von Seiten des Königs Dom Pedro IV war völlig rechtmässig, weil neben dem König keine Staatskörperschaft bestand, die einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in Anspruch hätte nehmen können. Die Kontinuität der alten Kortesverfassung kann um so weniger geltend gemacht werden, da dieselbe nicht bloss durch desuetudo, sondern auch durch die Konstitution von 1822 völlig beseitigt war. Allein auch die Verfassung vom 23 September 1822 war am 5 Juni 1823 aufgehoben und niemand, am wenigsten Dom Miguel, behauptete etwa die

---

*) Dieser für die Söhne des verstorbenen Königs ipso jure eintretende Anfall der Krone wird schon durch die Kortes von Lamego anerkannt: »ita ut non sit necesse illos (sc. filios regis) de novo facere reges.«

**) Zwar bestand noch, dem Namen nach, später ein Rath der drei Stände (junta dos tres estados); allein nicht die Kortes, sondern der König ernannte die Mitglieder derselben. (Pölitz Europ. Verfassungen II S. 298.) Dieser Junta gestand man noch eine sehr eingeengte Theilnahme an dem Besteuerungsrechte, nicht aber an der Legislation zu. Aber auch dieses letzte Schattenbild ständischer Vertretung wurde im J. 1808 aufgehoben. (Schubert Verfassungsurkunden B. II S. 143.)

fortdauernde Gültigkeit dieser Konstitution. Von diesem Datum an regierte João VI wieder als absoluter Monarch und vererbte somit auch seine absolute Herrschergewalt auf seinen Sohn Dom Pedro IV, welcher kraft seiner unbeschränkten Souveränetät zu jedem legislativen Akte, also auch zur Verkündigung einer Konstitution völlig berechtigt war.

Uebrigens erfüllte Dom Pedro durch Ertheilung der Charte nur ein altes Versprechen seines Vaters, welcher gleich bei Vernichtung der Septemberverfassung seinen Unterthanen am 3 Juni 1823 die Erklärung gegeben hatte: »Portugiesen, Euer König, wieder frei geworden auf seinem Throne, will nur Euer Glück. Er ist im Begriff, Euch eine Konstitution zu geben, von welcher nur jene Prinzipien ausgeschlossen werden sollen, welche sich erfahrungsmässig als unverträglich mit der Ruhe des Landes erwiesen haben.«

In einem Dekret vom 18 Juni 1823 sagte João VI, dass die alten Institutionen keineswegs seinen väterlichen Absichten für das Volk genügten, sondern dass er Sorge dafür tragen würde »sie anzupassen dem gegenwärtigen Zustand der Civilisation und der Form der übrigen Repräsentativverfassungen in Europa.«

Auch die Erklärung João's VI vom 4 Juni 1824, dass er die alte Verfassung nach dem Reichsgrundgesetze von Lamego als fortbestehend betrachte, konnte seinem Nachfolger keineswegs die Hände binden; da durch eine blosse Erklärung seines Vorgängers seine unbeschränkte legislative Gewalt nicht aufgehoben werden konnte. In der That hat aber Dom Pedro durch Ertheilung der Charte nichts anderes gethan, als was sein Vater nach verschiedenen Erklärungen längst beabsichtigt hatte.

Die Carta de Lei vom 19 April 1826 ist keine demokratische Neuerung, kein völliger Bruch mit der Geschichte und der ältern Verfassung Portugals, wie jene Septemberverfassung, sondern eine Bestätigung der alten Grundgesetze der Monarchie, eine zeitgemässe Wiederbelebung der alten Kortesverfassung; »sie bestätigt das Thronfolgegesetz nebst allen Klauseln der Kortes von Lamego, sie setzt die Periode der Zusammenberufung der Stände fest, wie diess bereits früher unter den Regierungen der Könige Affonso V und João III üblich gewesen war, sie erkennt die beiden wesentlichen

Grundsätze der alten portugiesischen Regierung an, dass nemlich Gesetze nur unter Mitwirkung der Kortes erlassen werden können und dass nur in den Kortes, niemals aber ausserhalb derselben, die Auflagen und die Verwaltung des Staatsschatzes verhandelt und bestimmt werden dürfen, sie behält die alte ständische Gliederung bei, nur mit der Veränderung, dass die beiden Stände des hohen Klerus und Adels hinfüro zu einer einzigen Kammer vereinigt werden sollen«*).

Diese Charte war seit ihrer Publikation das geltende, allgemein anerkannte, von allen Staatsbehörden und in allen Gemeinden feierlich beschworene Staatsgrundgesetz von Portugal, welches alle ältern Institutionen und Gesetze soweit ausser Kraft setzte, als sie mit dem Buchstaben und Geist dieser Verfassung in Widerspruch standen. Dom Miguel, welcher diese Charte zu Wien unbedingt und ohne Vorbehalt, dann noch einmal feierlich in der Versammlung der Kortes auf das heilige Evangelium beschworen, welcher selbst die Regentschaft nur nach dieser Verfassung erhalten hatte, verfuhr durchaus rechtlos und revolutionär, als er eine Versammlung zusammenrief, die er die alten Kortes von Lamego zu nennen beliebte, die von rechtlichem Standpunkte aus aber nichts war, als »eine Versammlung von Genossen einer rebellischen Faktion«. Die alten Kortes waren durch lange Verjährung untergegangen; die vom legitimen Souverän gegebene Verfassung kannte nur Eine Repräsentation des portugiesischen Volkes — die beiden verfassungsmässigen Kammern der Pairs und der Abgeordneten. Jede andere Versammlung hatte nur die Bedeutung eines Klubs, einer Faktion, aber keineswegs das Recht einer Nationalrepräsentation. Jene sogenannten »organischen, uralten, verfassungsmässigen, ehrwürdigen Kortes«, welche Dom Miguel am 25 Juni 1828 zum König von Portugal ernannten, begingen durch diese Handlung einen Hochverrath gegen ihren einzig legitimen Souverän. Die ganze Versammlung dieser Pseudokortes war ein frivoles Spiel mit altehrwürdigen Formen, durch welche Dom Miguel seiner Usurpation in den Augen der unerfahrnen Menge einen Mantel des Rechts umhängen wollte.

---

*) Manifest Dom Pedro's vom 2 Februar 1832 aus dem Journal des Débats vom 9 Februar. Ein guter Aufsatz über die Charte von 1826 im Edinburgh Review Vol. XLV S. 199—248. Bester Abdruck derselben bei Schubert Verfassungsurkunden und Grundgesetze B. II S. 148—166, auch bei Pölitz B. II S. 323—341.

Kein Sachkundiger konnte durch diese unwürdige Komödie getäuscht werden; die Trugschlüsse waren zu grob, womit Dom Miguel seine Usurpation rechtfertigen, die Legitimität Dom Pedro's anfechten wollte. Hatte doch Dom Miguel selbst seinen Bruder einst unumwunden als seinen legitimen König und Herrn anerkannt, erklärte er doch bald nach dem Tode seines Vaters von Wien aus, dass er die Regentschaft seiner Schwester Maria Isabella anerkenne, »bis der rechtmässige Erbe des Königreichs, dem wir alle Unterwerfung schuldig sind, seinen Willen erklärt haben werde,« ferner: »dass er stolz sei auf die Eigenschaft eines gehorsamen Sohnes und eines getreuen Unterthanen«*). Als die Königin-Mutter, vor Dom Miguels Ankunft in Lissabon, seine Genehmigung zur Vermählung der Prinzessin Anna da Jesus Maria mit dem Marquis von Loulé verlangte, antwortete Dom Miguel von London aus: »Es stehe Dom Pedro als König und Haupt der Familie allein zu, darüber zu entscheiden«. Die unzweideutigsten Dokumente, worin Dom Miguel die volle Legitimität seines Bruders freiwillig und unumwunden anerkennt, sind sehr zahlreich; hier erwähnen wir noch 1) ein Schreiben Dom Miguels vom 6 April 1826 an seine Schwester die Infantin-Regentin, worin die Worte vorkommen: »o legitimo Herdeiro e Successor d'elles, que he o nosso muito Amado Irmão e Senhor o Imperador do Brasil« 2) Ein Schreiben Dom Miguels an Dom Pedro vom 12 Mai 1826, worin er seinem kaiserlichen Bruder ausdrücklich loyale Treue verspricht und von ihm sagt: »em quem unicamente contemplo o legitimo Soberano.« Er unterschreibt sich darin: »De V. M. J. et R. Vasallo o mais fiel.« 3) Der Verlobungsvertrag mit seiner erlauchten Nichte vom 29 Oktober 1826, in welchem Dom Miguel dieselbe als seine Königin anerkennt. 4) Der Eid vom 26 Februar 1826, welchen er nicht nur der Verfassung, sondern auch der Person seines Bruders und seiner Nichte leistet**).

So gerieth Dom Miguel nicht nur in Widerspruch mit allen

---

*) Brief des Infanten Dom Miguel an seine Schwester die Infantin-Regentin. Wien, den 14 Juni 1827. Neueste Staatsakten B. VI S. 197.

**) Ueber diese urkundlich feststehenden Thatsachen können freilich die Miguelisten nicht hinaus; die neueste Schrift derselben »die Legitimitätsfrage in Portugal« hilft sich dadurch, dass sie von einem Eid Dom Miguels spricht »den er zu halten nicht berechtigt war.«

Grundsätzen des Rechts, sondern mit seinen eigenen frühern Erklärungen.

Mit voller Evidenz ist in diesem Abschnitt nachgewiesen:

1) dass Dom Pedro, Kaiser von Brasilien, kraft des Rechts der Erstgeburt ipso jure, im Momente des Todes seines Vaters, König von Portugal geworden ist;

2) dass sein königlicher Vater ihn überdies in authentischen Staatsakten wiederholt als »seinen Erben und Nachfolger« anerkannt hat;

3) dass Dom Pedro nie, weder ausdrücklich, noch stillschweigend auf sein Thronfolgerecht verzichtet hat;

4) dass Dom Pedro durch seine Annahme der brasilianischen Kaiserkrone keineswegs seine Eigenschaft als portugiesischer Prinz verloren hat, und dass es eine völlige Sinnesverdrehung der Bestimmungen älterer portugiesischer Gesetze ist, wenn man ihn als »einen Ausländer«, als »einen fremden Fürsten« bezeichnet;

5) dass Dom Pedro, als Inhaber der vollen gesetzgebenden Gewalt, berechtigt war, der portugiesischen Nation eine Charte zu geben, welche durch ihre Publikation bindendes Grundgesetz für alle Portugiesen wurde.

IX. Der Sturz der miguelistischen Usurpation und die Thronbesteigung Donna Maria da Gloria's.

Dom Pedro, Kaiser von Brasilien, war mit dem Tode seines Vaters König von Portugal geworden. Kraft des Rechts der Erstgeburt war er legitimer Erbe der gesammten Länder des Hauses Braganza; er hätte, wie sein Vater, von Rio Janeiro aus den europäischen Theil derselben regieren können. Selbst der Wortlaut des Vertrages von Rio Janeiro, welcher die Unabhängigkeit und Trennung der beiden Reiche stipulirte, stand einer blossen Personalunion, einer Vereinigung beider selbstständigen Kronen auf einem Herrscherhaupte nicht entgegen *). Portugal wäre durch eine solche Vereinigung ebensowenig ein Nebenland von Brasilien geworden, wie Hannover niemals ein solches von Gross-

*) Ueber diese Frage handelt besonders ausführlich das Schreiben des Staatsraths Abrantes an Sir William A'Court.

britannien war. Die Könige von Preussen als Fürsten von Neuenburg residirten niemals in diesem Lande; das Königreich Preussen stand in keiner staatlichen Verbindung mit dem Fürstenthum, welches einen völlig getrennten, souveränen Staat bildete. Der Preusse war in Neuenburg als solcher immer ein Ausländer und doch schmückte seit 1707 die Königskrone von Preussen und der Fürstenhut von Neuenburg dasselbe Haupt. Obgleich der Fürst in Berlin residirte, ruhte staatsrechtlich genommen die souveräne Gewalt immer im Lande *). Eine derartige Verbindung mehrerer selbstständiger Kronen ist nicht nur nach den Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts möglich, sondern auch, wie oben nachgewiesen, durch kein positives portugiesisches Staatsgesetz untersagt.

Allein wichtige politische Gründe machten eine solche bleibende Personalunion unmöglich. Keine der beiden durch Revolutionen aufgeregten Nationen wollte auf die Anwesenheit des Souveräns im eigenen Lande verzichten; Brasilien würde sogar für immer dem Hause Braganza verloren gegangen sein, wenn Dom Pedro dasselbe von Lissabon aus hätte regieren wollen. Der unruhige Parteigeist, der beide Länder durchzuckte, die ungeheure Entfernung und andere gewichtige Gründe mussten Dom Pedro bestimmen, selbst die blosse Personalunion aufzuheben. Es stand natürlich ganz in seinem Belieben, auf welche der Kronen und zu welcher Zeit er verzichten wollte. Er war daher vollkommen berechtigt, den Anfall der portugiesischen Krone förmlich wahrzunehmen, in die Reihe der portugiesischen Könige als Pedro IV einzutreten und als König von Portugal die wichtigsten Staatshandlungen vorzunehmen.

Da aber die Lösung der Personalunion unvermeidlich geworden war, so musste sich Dom Pedro für eine der Kronen entscheiden, er wählte die Kaiserkrone von Brasilien. Aber mit dieser persönlichen Wahl war der Knoten noch nicht gelöst. In allen Erbmonarchien ist der älteste oder einzige Sohn seines Vaters geborener Nachfolger. Dom Pedro von Alcantara, geb. am 2 December 1825, nach dem frühen Tode eines ältern Bruders der einzige Sohn Dom Pedro's IV, wäre somit, nach dem Tode seines Vaters, nach portugiesischem und brasilianischem Thronfolgerecht

*) Siehe H. Schulze die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg 1854 S. 182 f.

ipso jure König und Kaiser geworden; Dom Pedro musste also, im Interesse der beiden Reiche, kraft seiner höchsten Gewalt als Monarch und Vater eine Abweichung von dem gewöhnlichen Erbgang durchführen. Ein ausserordentlicher, nie dagewesener Fall in der portugiesischen Geschichte, die Zerlegung der portugiesischen Gesammtkrone in zwei Kronen, machte eine solche ausserordentliche Maasregel nothwendig. Es kam nur darauf an, dass diese Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge so gering wie möglich war. Dom Pedro konnte und durfte nur eine Wahl unter seinen Kindern treffen, denn diese waren insgesammt seine nächsten Erben. Er hatte ausser seinem einzigen Sohn damals vier Töchter, von denen Maria da Gloria die älteste war *). Den einzigen Sohn bewahrte er für die Thronfolge in Brasilien auf, indem er für diesen unmündigen Prinzen im voraus dieselbe Wahl traf, welche er bereits für sich getroffen hatte. Seine nächste Erbin Maria da Gloria bestimmte er zur Thronfolge in Portugal.

Niemand konnte gegen diese, durch die Macht der Verhältnisse gebotene Verfügung Einspruch thun, am wenigsten Dom Miguel, welcher, nach uraltem portugiesischen Rechte, von dem einen Grad näher stehenden Weibe ausgeschlossen wurde. Von einer Kränkung seines Rechtes konnte nicht die Rede sein, da beim Wegfallen des einzigen Sohnes des Dom Pedro nicht Dom Miguel, sondern Maria am nächsten zur Krone berechtigt war. Das ganze Arrangement war eine Privatsache, eine res domestica in der Speziallinie Dom Pedro's. Solange in der erstgebornen Linie noch irgend ein erbfähiges Glied, gleichviel ob Sohn oder Tochter, vorhanden war, konnte von irgend einem Anspruch des zweiten Sohnes Dom Miguel nicht die Rede sein nach den klarsten Aussprüchen des portugiesischen Staatsrechts. Der einzig denkbare Protest gegen dieses Arrangement hätte von Seiten des einzigen Sohnes, also von dem gegenwärtigen Kaiser von Brasilien, Dom Pedro II, erhoben werden können, da nach portugiesischem Erbrecht auch der jüngere Sohn des letzten Königs die ältere Tochter ausschliesst. Von dieser Seite ist aber, wie sich von selbst versteht, nie ein Einspruch gegen die Verfügung Dom

*) Siehe die genealogischen Tafeln zur Staatengeschichte der germanischen und slavischen Völker Nr. LIII von F. M. Oertel 1845.

Pedro's erhoben, sondern Maria da Gloria immer als legitime Thronerbin ihres Vaters in Portugal anerkannt worden.

Wie bereits erwähnt, verzichtete Dom Pedro am 2 Mai 1826 auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter Maria da Gloria, aber dieser Verzicht war nur ein bedingter, dessen Wirkung erst mit Erfüllung dieser Bedingungen ins Leben trat. Eine wesentliche Bedingung war aber nicht nur das Verlöbniss, sondern auch die Vermählung Maria da Gloria's mit dem Infanten Dom Miguel. Dom Pedro hatte seiner Verzichtleistung die sich von selbst verstehende Klausel beigefügt: »meine Abdankung ist als nicht geschehen zu betrachten, falls eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird.« Der Eid wurde geleistet, das Verlöbniss gefeiert, die Vermählung aber nicht vollzogen. Dom Pedro wäre daher solange König von Portugal geblieben, bis auch diese Bedingung erfüllt worden wäre; allein am 3 März 1828 verzichtete er nochmals unbedingt auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter *). Von diesem Tage an war Maria II da Gloria nach dem Rechte regierende Königin von Portugal; alle Staatsakte, welche seitdem in Bezug auf Portugal von Seiten Dom Pedro's ausgingen, vollzog er nur als Vater und Vormund seiner minderjährigen Königin-Tochter.

Aber das Reich, welches Maria da Gloria von Rechtswegen gebührte, war in den Händen des Usurpators und musste erst für seine legitime Souveränin erobert werden. Die langen blutigen Bürgerkriege, die Intriguen und Parteigetriebe, welche der Thronbesteigung Donna Maria's II vorausgingen, übergehen wir, da wir die portugiesische Staatssuccession nur von ihrer rechtlichen Seite betrachten.

Der Usurpator wurde zwar im Jahre 1829 von dem Papste und den Vereinigten Staaten, 1830 von Spanien als König von Portugal anerkannt, konnte aber die Anerkennung der Grossmächte nicht erlangen. Furchtbar lastete die blutige Schreckensherrschaft auf der unglücklichen Nation. Da entschloss sich endlich Dom Pedro, nach Entsagung seiner brasilianischen Krone, den Kampf für seine Tochter selbst in Europa zu leiten, um (wie er in dem Manifeste vom 2 Februar 1832 erklärte) »die legitime Regierung der

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 24 Mai enthaltenen Uebersetzung aus dem Diario Fluminense vom 5 Mai 1828.

Königin Maria II wiederherzustellen.« Nach langem Kampf wurde der gerechten Sache der Sieg beschieden, am 23 September 1833 hielt Maria II da Gloria, die rechtmässige Königin, ihren feierlichen Einzug in Lissabon. Dom Miguel kapitulirte zu Evora und schloss am 26 Mai 1834 zu Evoramonte die Uebereinkunft, in 14 Tagen Portugal zu verlassen, nicht mehr nach Portugal und Spanien zurückzukehren und sich mit einem Jahrgehalt von 375,000 Francs zu begnügen. Er bekräftigte noch diesen Vertrag am 29 Mai durch eine eigenhändige Erklärung, sich weder direkt, noch indirekt in die portugiesischen Angelegenheiten einzumischen*). Aber gleich nach seiner Ankunft auf der italienischen Küste protestirte Dom Miguel am 24 Juni 1834 gegen diesen Vertrag und legte ferneren Einspruch gegen alle Anordnungen und Veränderungen der gegenwärtigen Regierung ein, ein Einspruch ohne alle rechtliche Bedeutung, da er von einer Person ausging, welche nur eine widerrechtliche usurpirte Gewalt verlor, nie aber den geringsten Rechtstitel auf die Krone Portugals gehabt hatte.

X. Das Haus Sachsen-Koburg-Gotha auf dem Thron von Portugal.

Nach Besiegung des Usurpators liess sich Dom Pedro die Wiederherstellung der Verfassung von 1826 vor allem angelegen sein; die Kortes wurden von ihm bereits im August 1834 eröffnet**) und er wurde von denselben als Regent während der Minderjährigkeit seiner königlichen Tochter bestätigt.

Die Charte von 1826 handelt im vierten Kapitel des fünften Titels ausschliesslich von der Erbfolge zur Krone. Die darin aufgestellten Grundsätze stimmen mit den alten Gesetzen des Reichs, besonders denen von Lamego, überein. Die betreffenden Artikel lauten folgendermaasen:

»Art. 86. Die Königin Donna Maria II, von Gottes Gnaden, und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn Pedro I, Kaisers von Brasilien, wird immer in Portugal herrschen.«

»Art. 87. Die legitimen Nachkommen derselben werden auf

*) Siehe Schubert Allgemeine Staatskunde von Europa. Ersten Bandes dritter Theil S. 293. Allgemeine Zeitung vom 17 Juni 1834 Nr. 168.

**) Merkwürdige Thronrede Dom Pedro's: Allgemeine Zeitung 1834 Nr. 245 und 246.

dem Throne nach Ordnung der Erstgeburt folgen, so dass immer die ältere Linie der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vorgezogen werde.«

»Art. 88. Im Falle des vollständigen Aussterbens der geraden Linie der legitimen Nachkommen der Königin Donna Maria II wird die Krone an die Seitenlinie übergehen.«

»Art. 89. Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen.«

»Art. 90. Die Vermählung der Prinzessin vermuthlichen Thronerbin wird immer mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor sich gehen. Wenn der König in dem Augenblick, wo man sich mit dieser Vermählung beschäftigen soll, schon aufgehört hätte zu leben; so wird sie nicht ohne die Einwilligung der allgemeinen Kortes ins Werk gesetzt werden können. Ihr Gemahl wird keinen Theil an der Regierung nehmen, und den Namen König erst dann tragen, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter geboren hat.«

Da die Descendenz Donna Maria's sowohl durch die alten Reichsgrundgesetze, wie durch die neue Charte zunächst zur Thronfolge berufen war: so gab es für die Sicherung der Erbfolge keine wichtigere Angelegenheit, als die Vermählung der jungen Königin. Dom Pedro hatte schon in seiner Thronrede »die Einleitung der schicklichen Schritte, dass Ihre Majestät sich mit einem geeigneten Prinzen vermähle«, als wichtige Staatsangelegenheit bezeichnet.

Die Botschaft des Regenten, hinsichtlich der Vermählung der Königin, kam am 1 September 1834 an die Kammern; die für diesen Zweck niedergesetzte Kommission war der Ansicht:

da in Portugal keine passende Verbindung zu knüpfen sei, so sei der Art. 90 der Charte, welcher fremde Prinzen ausschliesst, ausser Kraft zu setzen, und die Wahl eines Gemahls für die junge Königin ihrem Vater, dem Regenten, zu überlassen.

Die Kommission unterstützte ihr Gutachten durch Anführung mehrerer historischen Beispiele, wo die Kortes von der Bestimmung des lamegischen Gesetzes in Bezug auf die einheimische Eigenschaft des Gemahls Dispens ertheilt hatten. Das Gutachten der Kommission wurde angenommen; am 12 September wurde dem Regenten von den Kortes das Recht eingeräumt, nach freier Wahl einen Ge-

mahl für seine königliche Tochter zu bestimmen *). Die Wahl fiel auf August Herzog von Leuchtenberg, welcher sich bereits am 1 Dezember 1834 durch Prokuration, am 26 Januar 1835in Person mit der Königin vermählte. Dieser Prinz starb aber schon am 28 März 1835, ohne Portugal und seiner königlichen Gemahlin einen Thronfolger geschenkt zu haben.

Mit der Zustimmung der Kortes oder vielmehr auf deren ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch trat die junge Königin in eine zweite Ehe, und zwar mit dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg, ältestem Sohn des Herzogs Ferdinand von Sachsen-Koburg und der Prinzessin Antonie von Kohary, durch Prokuration am 1 Januar zu Wien und persönlich am 9 April 1836 zu Lissabon. Diese Ehe ward mit einer blühenden Nachkommenschaft gesegnet, welche der Thronfolge Sicherung und Stätigkeit für die Zukunft verspricht. Am 16 September 1837 wurde der Kronprinz Dom Pedro von Alcantara geboren, welcher jetzt als Dom Pedro V den Thron bestiegen hat.

Obgleich die alten Kortes von Lamego, ebenso wie die Charte Dom Pedro's die Vermählung der Königin oder Kronprinzessin mit einem Ausländer untersagen, so ist es doch in Portugal nie bezweifelt worden, dass die Kortes von dieser Klausel dispensiren können. Sobald König und Kortes in verfassungsmässiger Form übereingekommen sind, können sie jede Bestimmung der Grundgesetze ausser Kraft setzen. Für die Berechtigung, von dieser grundgesetzlichen Bestimmung zu dispensiren, ist der Präcedenzfall vom Jahre 1679 nicht ohne Wichtigkeit (S. 194).

Nachgeborene Prinzen fremder Fürstenhäuser, die nicht zur Souveränetät gelangen, können übrigens durch Naturalisationspatente dem portugiesischen Volke völlig einverleibt werden, wie es mit den beiden fürstlichen Gemahlen der Königin geschah.

Nach erfolgter Zustimmung der Kortes war daher die Ehe der Königin mit dem Prinzen von Sachsen-Koburg vom Standpunkt des portugiesischen Staatsrechts unanfechtbar. Herzog Ferdinand erlangte nach der Bestimmung der Kortes von Lamego und der Charte von 1826 gleichzeitig mit der Geburt des Thronfolgers den

*) Schubert Verfassungsurkunden und Grundgesetze B. II S. 170. Allgemeine Zeitung 1834 Nr. 263.

Titel »König von Portugal«, ohne dadurch mit bestimmten Rechten an der Regierungsgewalt betheiligt zu werden.

Der Art. 89 der Charte:

»Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen«

ist natürlich auf Dom Pedro V unanwendbar. Dieser Prinz, Sohn einer portugiesischen Königin, aus einer mit Einstimmung der Kortes geschlossenen Ehe und in Portugal geboren, ist ein Portugiese und ein ächter Sprössling des Hauses Braganza.

Hier weicht freilich die deutsche Anschauungsweise von der portugiesischen völlig ab, indem nach deutscher Ansicht die Kontinuität einer fürstlichen Familie nur durch den Mannsstamm bewahrt wird. Eine Konsequenz der deutschen agnatischen Thronfolge, bei welcher selbst entfernte Agnaten die Töchter des letzten Herrschers ausschliessen, ist der Satz: »per foeminam rumpitur linea paterna.« Mit dem letzten Sprössling des Mannsstammes sehen wir eine Dynastie für erloschen an; die dann nach subsidiärem Thronfolgerecht etwa eintretenden Kognaten bilden, nach unserer Auffassungsweise, eine neue Dynastie.

Dagegen wird als eine nothwendige Konsequenz der kognatischen Thronfolge, welche seit ältester Zeit, als ein tief in das Volksbewusstsein eingedrungener Rechtssatz in England, Spanien und Portugal gilt, in diesen Ländern die rechtliche Anschauung festgehalten, dass auch durch Prinzessinnen, also durch kognatische Succession, die Kontinuität der Familie erhalten werden kann.

Wie eine Uebertragung unserer Anschauungsweise auf fremde Reiche hier zu verkehrten Folgerungen führt, zeigt z. B. die Behauptung, das Philipp V in Spanien Stifter einer neuen Dynastie geworden sei, eine Behauptung, wodurch man seine Berechtigung zur Einführung einer neuen Thronfolge besser begründen wollte. Philipp V stieg nicht als Bourbon, sondern als Descendent einer spanischen Infantin auf den Thron. Nur der Deutsche und der Franzose beginnt mit ihm eine neue Dynastie, nicht der Spanier, welcher in ihm nur den Sprössling seines Königshauses, den Enkel der Infantin Maria Theresia sieht. Ebensowenig denkt jemand in England daran, dass mit dem Ableben der jetzt regierenden Königin ein neues Haus den englischen Königsthron be-

steigen wird. In dem Prinzen von Wales vergisst der Engländer den Herzog von Sachsen.

So kann, staatsrechtlich genommen, auch in Portugal nur die mit der kognatischen Thronfolge nothwendig verbundene Auffassung entscheiden, welche in König Dom Pedro V den ächten Sohn des Hauses Braganza sieht. Wir Deutschen aber begrüssen ein deutsches Fürstenhaus, das Haus Sachsen-Koburg-Gotha, welches drei europäische Königskronen zu tragen berufen ist, auf dem alten Thron Dom Manuels des Grossen.